

FKZ

OFFIZIELLES ORGAN DER PFLICHT- UND FACHVERBÄNDE DES FAHRRAD-GROSS- UND EINZELHANDELS:

Organ der Fachuntergruppe Fahrräder und Fahrradteile der WGGA, sowie des Reichsverbandes deutscher Fahrrad- und Fahrradteile-Grossisten e. V.



Organ der Fachabteilung Fahrräder der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel sowie des Reichsverbandes des Deutschen Fahrrad-Einzelhandels (RdDF.) e. V.

BERLIN W 35

18. JAHR, HEFT 20

10. OKTOBER 1942



Im Interesse einer Material-Einsparung ist es ratsam

Fahrradbereifungen

stramm aufgepumpt zu fahren. Auch die Felgen müssen in Ordnung gehalten werden. Diese Voraussetzungen gewährleisten den spielendleichten Lauf und die hohe Elastizität unserer millionenfach bewährten Marke

VEITH-GUMMIWERKE AKTIENGESELLSCHAFT FRANKFURT A. M., RÜSTERSTRASSE 9

KEHRER

FKZ: FAHRRAD- UND KRAFTFAHRZEUG-ZEITSCHRIFT
FACHBLATT FÜR DEN SELBSTÄNDIGEN FAHRRADHÄNDLER

Zweckmäßig und gerecht

verteilen ist die Pflicht aller verantwortungsbewußten Verteiler



**Taschenlampen — Batterien
Leuchtstäbe — Fahrradlichtanlagen**

nur im Rahmen der Kontingente lieferbar!



**Automaten-
drehteile
nach Muster oder
Zeichnung bis
48 mm rund**

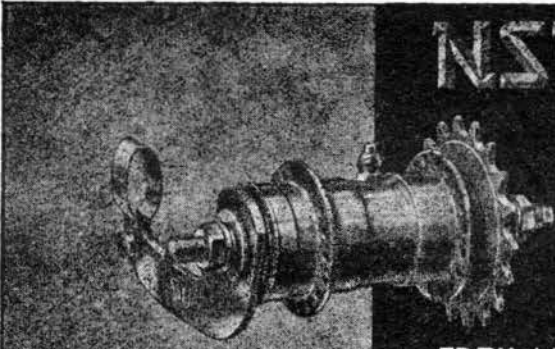
Schürhoff & Co.
FAHRRAD- u. METALLWERKE
GEVELSBERG / WESTF.



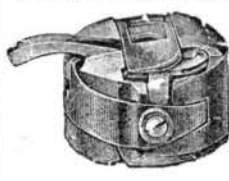
**Mehr Hitze-
weniger Kohlen u. Koks**
erzielen alle
Dampfkessel, Kessel oder
Zentralheizungen,
Backöfen, Herde u. Öfen
durch
„Lucifer“
SIWA-Gesellschaft m. b. H.
Höhr-Grenzhausen bei Koblenz 69
Man verlange Broschüre - Vertreter ges.



**Wickel-
RÖLLCHEN**
AUCH MIT WERBENAUFDRUCK
FERTIGALS SPEZIALITÄT
KNÜFERMANN & MIDDENDORF
ISERLOHN i. WESTF.



NSU
**FREILAUF-
BREMSNABEN**
NSU-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT NECKARSULM (DEUTSCHLAND)



Nähmaschinen-Reparaturen und Teile-Verkauf sind eine Lust, wenn Sie nur
Original-Präzisions-Ersatzteile verwenden
M. Schlumprecht
Großhandlung
Hamburg 11 / Pastorenstr. 1
Apparate, Nadeln usw. / Fachm. Bedienung / Größtes Lager Norddeutschland



SEMPERIT
FAHRRADREIFEN
alpeneerprobe



FZK
Fahrräder, Freilaufnaben
Ersatzteile, Fahrradzubehöre
„FKZ-Werke“ Fuchs u. Komp.
Zuckmantel (Ostsudetenland)



Flit
dichtet
Nagellöcher
und
poröse
Schläuche
Wunderbar!
Alles füllt in 5 Minuten
Alleinh. Lorenz Hayd, München 38



GEDANKEN VON MORGEN ...

Fortschritt, Aufbau und Entdeckergeist sind vom Teroson-Werk nicht wegzudenken. Sei es Dichtungsmasse oder Klebstoff, Entrostmittel oder sonst ein bewährtes Hilfsmittel, alle sind Begriff für hervorragende Eigenschaften. Dazu gesellt sich der Teroson-Betriebsberatungsdienst, der auch Ihnen jederzeit unverbindlich zur Verfügung steht.
TEROSON-WERK · ERICH ROSS · CHEMISCHE FABRIK · HEIDELBERG

Grundsatzfragen über den zukünftigen Einkauf von Fahrrädern und deren Teilen

Nach Bekanntwerden der Richtlinien F 2 zur Anordnung Nr. 11 über die Verbrauchsregelung für Fahrräder, in deren Rahmen die Einzelhandels- und Handwerksbetriebe fortan eingenommene Fahrradeneinkaufscheine der Serie B nur noch bei dem für den Bereich eines bestimmten Landeswirtschaftsamts eingesetzten Auslieferungslager mit Auftrag auf Lieferung direkt zur Einlösung bringen dürfen, sowie über die Bestimmungen der Anordnung Nr. 15 über die Beschlagnahme von Teilen sind eine Vielzahl von Zuschriften eingegangen, mit denen um Beantwortung verschiedener Grundsatzfragen gebeten wird, die sich aus der Sachlage ergeben.

Es wurde gefragt: Hat man es bei den einzelnen Auslieferungslagern ohne Ausnahme mit Fabriklagern zu tun, d. h. werden, solange es ein „Einheitsfahrrad“ noch nicht gibt und jede Fabrik noch im Wettbewerb unterschiedliche Modelle herstellt, die in Auftrag gegebenen Räder für Rechnung der Herstellerfirma geliefert, die ihre Fahrräder an das betreffende Auslieferungslager auf Weisung der Reichsstelle liefern muß — oder hat man es mit dem Inhaber des Auslieferungslagers mit einer selbständigen juristischen Persönlichkeit zu tun, die nur auf eigene Rechnung und in eigenem Namen Fahrräder, gleichgültig welchen Fabrikats, liefert. Außerdem will man wissen, ob die Auslieferungslager ohne Unterschied in die bisher üblichen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der Deutschen Fahrrad-Konvention eintreten müssen — oder ob in Abweichung hiervon die Abnehmer, was sehr wesentlich wäre, trotz der Bestimmungen der Preis-Stop-Verordnung eine Verschlechterung der seitherigen Bedingungen zu erwarten haben u. a. m.

In Erinnerung an die Auswirkungen bei der Ablösung des Fahrradscheckverfahrens nach Inkrafttreten der Anordnung Nr. 11 RfE. über die Verbrauchsregelung für Fahrräder und Motorfahrräder machen sich sehr viele Einzelhandelsbetriebe auch bereits Sorge darüber, daß erneut ein Teil der noch im Umlauf befindlichen Fahrradeneinkaufscheine der Serie A nicht untergebracht werden kann, daß demnach mit einem weiteren Lagerverlust in Fahrrädern gerechnet werden muß, sofern ein begrenzter Lagerbestand in Fahrrädern bis jetzt überhaupt noch verfügbar war.

Es ist heute noch nicht möglich, die bereits in Kraft getretenen Richtlinien F 2 insoweit zu erläutern, weil die erwähnten und auch andere Grundsatzfragen mit der Reichsstelle noch nicht abschließend besprochen werden konnten. Wir glauben aber, folgendes mit Bestimmtheit schon jetzt sagen zu können: **Ein Verfall von Fahrradeneinkaufscheinen der Serie A droht nicht.** Gemäß Ziffer 8 der Richtlinien F 2 behalten die Bezugscheine und Einkaufscheine der Serie A bis zum 31. Dezember d. J. ihre Gültigkeit. Der Handel kann demnach bereits eingenommene oder noch einzunehmende Einkaufscheine der Serie A im Rahmen des Herstellerkontingents direkt mit Auftrag auf Lieferung an eine zugelassene Fahrradfabrik weitergeben. Falls deren Kontingent erschöpft ist, worüber die Fabrik den Händler sofort unterrichten muß, ist ein Umtausch dieser Einkaufscheine Serie A in Fahrradbelieferungsscheine im Zuge des seit-

herigen Reichsstellenkontingents gesichert. Da die Organisationen, die das Reichsstellenkontingent verwalten, nur noch über Restbestände in Fahrradbelieferungsscheinen verfügen und da auch noch nicht bekannt ist, welche Reserven aus den Herstellerkontingenten zur Übernahme in das Reichsstellenkontingent nach Abrechnung später anfallen, muß der Handel wohl oder übel Fahrradbelieferungsscheine für Fabriken annehmen und weiter verwenden, mit denen er bisher nicht gearbeitet hat oder die ihm gänzlich unbekannt sind. Ein Umtausch zugeteilter Fahrradbelieferungsscheine ist also in jedem Fall ausgeschlossen. Die Stückzahl jeweils auszugebender Fahrradbelieferungsscheine für bestimmte Fabrikate ist von der Reichsstelle festgesetzt und demnach begrenzt. Wenn für das Fabrikat A alle Belieferungsscheine schon ausgegeben waren, können für das gleiche Fabrikat weitere Belieferungsscheine nicht zusätzlich gegeben werden, und zwar auch dann nicht, wenn angeblich der eine oder andere Fabrikvertreter dieses Werks irgendwo noch Fahrräder am Lager haben sollte.

Hiermit werden vorab schon alle Anfragen bezüglich solcher Anträge beantwortet, mit denen die Zuteilung bestimmter Fahrradbelieferungsscheine gefordert wurde.

Aufträge auf Lieferung von Fahrrädern, die gegen zugeteilte Fahrradbelieferungsscheine erteilt wurden oder noch erteilt werden, verfallen nicht. Die Herstellerwerke werden verpflichtet bleiben, bereits vorliegende Aufträge auf Lieferung von Fahrrädern gegen Fahrradeneinkaufscheine oder Fahrradbelieferungsscheine bevorzugt zu erledigen.

Im Rahmen des Reichsstellenkontingents gibt es Fahrradbelieferungsscheine, die nur zum Bezug von Dreirädern berechtigen sollen, nicht mehr, da für die Fertigung von Dreirädern Erzeugungsaufgaben nicht erteilt werden. Auch in Verfolg der Richtlinien F 2, d. h. gegen Einkaufscheine der Serie B werden fortan Dreiräder für gewerbliche Zwecke nicht mehr in Auftrag gegeben und bezogen werden können. Lediglich für sog. Geschäftsräder mit kleinem Vorderrad sollen einige Fabriken begrenzte Fertigungsaufgabe erhalten. Aus organisatorischen Gründen wird es kaum möglich sein, eine Produktion von wenigen hundert Stück solcher Geschäftsräder vierteljährlich auf die eingesetzten Auslieferungslager zu verteilen und gleichzeitig den Landeswirtschaftsämtern dafür ein besonderes Bezugscheinkontingent zu geben. Deshalb rechnen wir damit, daß derartige Geschäftsräder zukünftig gegen Einkaufscheine direkt von den noch bekanntzugebenden Herstellerfirmen bezogen werden können.

Trotzdem in der Überschrift der neuen Richtlinien F 2 der Artikel „Motorfahrräder“ genannt ist, sind für Motorfahrräder die neuen Bestimmungen nicht maßgebend. An der bisherigen

Die FKZ erscheint vierzehntäglich Sonnabends, Bezugspreis einschließlich Zustellgeld monatlich 0,34 RM, vierteljährlich 1,02 RM. Bestellungen zur Zeit nur noch beim Postamt. Die Annahme neuer Bezieher bleibt vorbehalten. Einzelhefte 0,20 RM und Porto.

Nachdruck von Text, Bildern und Zeichnungen nur mit Quellenangabe und Genehmigung der FKZ-Schriftleitung, Berlin W 35, Großadmiral-von-Koester-Ufer 59.

Praxis ändert sich hierin nichts, d. h. eingenommene Motorfahrradeinkaufscheine sind — wie seither — direkt an die Fabriken mit Auftrag auf Lieferung einzusenden, die zur Zeit die Erlaubnis erhalten haben, Motorfahrräder herzustellen. Welche Werke auch später noch Motorfahrräder herstellen, ist im Augenblick noch nicht bekannt. Motorfahrradeinkaufscheine sind bis auf weiteres an die Werke einzusenden, die im letzten Heft dieser Zeitschrift unter dem verbandsamtlichen Teil auf Seite 6 genannt wurden. In gleicher Weise müssen auch die Fahrradanhängereinkaufscheine behandelt werden.

Besonders zu beachten ist, daß nach den Richtlinien F 2 Eisenbezugsrechte zum Bezug von Fahrrädern und Fahrradrahmen nicht verwendet werden dürfen. Fahrradrahmen zu Reparaturzwecken können bis auf weiteres ohne Eisenmarken usw., und zwar nur von Fahrradgroßhandlungen bezogen werden, soweit diese zur Auslieferung nach § 3 Abs. 2 der Anordnung Nr. 15 RtE. überhaupt berechtigt sind.

Oben sagten wir, um es nochmals zu wiederholen, daß die bisherigen Fahrradeinkaufscheine und auch Belieferungsscheine gültig bleiben. Daraus ergibt sich, daß der Einzelhandel und das Handwerk weiterhin verpflichtet bleiben, Fahrradbezugscheine mit anhängenden Einkaufscheinen anzunehmen und ab Lager — soweit vorhanden — ohne Rücksicht auf die Größe der Vorräte Fahrräder an Letztverbraucher Zug um Zug abzugeben. Es wurden bereits Klagen bekannt, daß einzelne Fahrradhändler die Abgabe von Fahrrädern ab Lager verweigert haben, trotzdem Fahrräder noch vorhanden waren. Gewisse Verbraucher hatten somit schon große Schwierigkeiten, ihre Fahrradbezugscheine einzulösen. Ein solches Verhalten seitens einzelner Fahrradhändler ist keinesfalls vertretbar und gerechtfertigt. Solange Fahrräder am Lager sind — bis auf wenige Musterstücke — müssen gegen Bezugscheine auch der Serie A weiterhin Fahrräder an Bezugscheininhaber abgegeben werden. Eine Händlerfirma, die in diesem Zusammenhang erklärte, „daß, sobald das Kontingent vor Ablauf des jeweiligen Vierteljahres erschöpft ist, vom Lagerbestand ein Verkauf nicht mehr stattfindet“, spricht in diesem Zusammenhang über sich selbst das Urteil. Wir hoffen und erwarten, daß es bei diesen Einzelklagen bleibt. Auch der Fahrrad Einzelhandel darf im Rahmen der hohen Verpflichtungen, die er für die Verbraucherversorgung hat, nicht eigennützige Gesichtspunkte walten lassen und Ware — in diesem Fall Fahrräder — zurückhalten, zumal der Wiederbezug gegen eingenommene Bezugscheine mit den dazugehörigen Einkaufscheinen gesichert ist.

Mit der Anordnung Nr. 15 RtE. wurden alle Fahrradteile beschlagnahmt, die sich im Eigentum oder Besitz von Herstellern von Fahrrädern usw. und von Fahrradgroßhandlungen befinden. Nach § 2 Abs. 2 dieser Anordnung gelten u. a. als „Hersteller“ auch Firmen des Einzelhandels und Handwerks, soweit sie vormer Fahrräder aus Einzelteilen selbst zusammengebaut haben. Auch diese Firmen wären nach dem Wortlaut der Anordnung verpflichtet gewesen, ihre Lagerbestände in Fahrradteilen zu melden, soweit in den Montageabteilungen der Geschäfte noch Vorräte vorhanden sind. Nachdem der Einzelhandel und das Handwerk seit über 2 Jahren über ein sog. Montagekontingent zum Zusammenbau von Fahrrädern nicht mehr verfügt und aus früherer Zeit eventuell noch vorhandene Vorräte bestimmt zu einem erheblichen Teil zugunsten des Ersatzteilbedarfs aus den sog. Montagebeständen entnommen wurden, hätten sehr viele Firmen des Einzelhandels und Handwerks nach § 4 der Anordnung trotz allem eine Fehlmeldung machen müssen. **Wir setzen uns im Interesse der Papiersparnis und einer zusätzlichen überflüssigen Belastung der betreffenden Betriebe dafür ein, daß eine entsprechende Grenze festgesetzt wurde. Dem Antrag folgend hat sich die Reichsstelle für technische Erzeugnisse gemäß Schreiben vom 2. 10. 1942 damit einverstanden erklärt,**

„daß Einzelhändler und Handwerker im Sinne des § 2 Abs. 2 nur dann als Hersteller gelten, wenn sie im Jahre 1938 mehr als 100 Fahrräder hergestellt oder aus Einzelteilen zusammengestellt haben“.

Betriebe, die also im Jahr 1938 weniger als 100 Fahrräder hergestellt oder zusammengebaut haben, werden demzufolge von den Meldebestimmungen der Anordnung Nr. 15 nicht betroffen. Die Betriebe aber, die im Vergleichsjahr 1938 in ihren Montageabteilungen mehr als 100 Stück Fahrräder selbst zusammen-

bauten, müssen sofort das vorgeschriebene Formblatt zur Meldung — sofern noch nicht geschehen — bei der Wirtschaftsgruppe Fahrzeug-Industrie, Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstraße 8, anfordern und bis zum 20. Oktober 1942 die vorgeschriebene Meldung machen.

Durch die Anordnung Nr. 15 wurde ein Auslieferungsstop im allgemeinen nicht verfügt. Die Herstellerwerke dürfen beschlagnahmte Fahrradteile verbrauchen, bearbeiten, verarbeiten und abgeben, soweit dies zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Erzeugungsaufgaben erforderlich ist. Fahrradgroßhändler dürfen an Einzelhändler und Handwerker beschlagnahmte Fahrradteile liefern, jedoch monatlich nur in der wertmäßigen Höhe des durchschnittlichen in der Zeit vom 1. März 1942 bis 31. August 1942 erhaltenen Monatsumsatzes. Das bedeutet, eine Fahrradgroß-

Druckfehler!

Das Auslieferungslager im Verkaufsbezirk VIII Stettin heißt nicht, wie in der letzten FKZ auf Seite 3 irrtümlich gedruckt, Bernh. Müller, Stettin —, sondern

Bernhard Wedler, Stettin, Kronprinzenstraße 39.

Wir empfehlen, die Berichtigung im letzten Heft sofort handschriftlich auszuführen, damit es später keine Fehlleitungen gibt.

handlung, die im Durchschnitt in der angegebenen Zeit monatlich für 10 000 RM Fahrradteile ausgeliefert hat, darf auch weiterhin zum gleichen Wert Fahrradteile abgeben.

Der Beschlagnameanordnung für Fahrradteile ist nur eine vorübergehende Bedeutung zuzumessen. Denn sobald die nach § 4 zu machenden Lagerbestandsmeldungen insgesamt vorliegen und ausgewertet sind, wird es der Reichsstelle möglich sein, über den Abfluß festgestellter Bestände ergänzende Anweisungen zu erlassen.

Nachdem nun bereits mit Wirkung des IV. Quartals 1942 Eisenbezugsrechte für den Bezug von Fertigerzeugnissen aus Eisen und Stahl, wie im verbandsamtlichen Teil dieses Heftes gesagt, zur Deckung des nichtkontingentierten Bedarfs den Handelsbetrieben allgemein nicht mehr zugeteilt werden, **können die Betriebe des Einzelhandels und damit auch die Fahrradgeschäfte im Rahmen der gegebenen Erzeugerkontingente Fahrradteile fortan nur frei beziehen, d. h. ohne Hergabe von Eisenübertragungsscheinen oder Eisenmarken.**

Aufträge auf Lieferung von Fahrradteilen dürfen aber trotzdem nicht wahllos und in unbegrenzter Höhe erteilt werden. Nach Weisung der Herren Reichswirtschaftsminister und Reichsminister für Bewaffnung und Munition dürfen im Zuge der vom Führer angeordneten Neuordnung des Kontingentierungs- und Bewirtschaftungssystems Aufträge auch auf Lieferung von Fahrradteilen nur vergeben werden, soweit sie notwendig und einem kriegsmäßigen Bedürfnis angemessen sind.

Im besonderen wurde folgendes bestimmt:

„Kein Betrieb, der Eisen oder Stahl erzeugt oder be- oder verarbeitet oder handelt, darf“

- mehr Aufträge annehmen, als er nach seinem Leistungsvermögen unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen oder zweckbedingten Lieferzeiten fristgemäß ausführen kann;
- mehr Eisen- und Stahlmaterial oder Erzeugnisse daraus bestellen, beziehen oder lagern, als er zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Ausführung der angenommenen Aufträge unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bearbeitungsmöglichkeiten und natürlich unter Abstimmung auf die Zulieferungsmöglichkeiten anderer zur Durchführung des Auftrages erforderlicher Materialien (insbesondere Gegenstände aus Metallen) jeweils unbedingt benötigt;
- andere Sorten und Qualitäten von Eisen- und Stahlmaterial und andere Produkte daraus bestellen oder beziehen als solche, die zur vorschrittmäßigen Ausführung der angenommenen Aufträge tatsächlich notwendig sind;
- Bestellungen vor der Zeit erteilen, die sich bestimmt nach dem notwendigen Bedarf des Bestellers und der tatsächlichen Fertigungszeit des Lieferers.“

Die Entscheidung über die Annahme und Vergabe von Aufträgen hat der Betriebsführer unter Berücksichtigung der tech-

nischen, betrieblichen und branchemäßigen Produktionsbedingungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen.

Das bedeutet für den Fahrradeinzelhandel im besonderen:

Es dürfen nur solche Fahrradteile frei im Rahmen der Erzeugerkontingente in Auftrag gegeben und bezogen werden, die im Teil I der Liste „Handelsware aus Eisen und Stahl“ unter den Warengruppen A 6 und D 1 genannt sind. Verboten ist, nun gleichzeitig an 5 oder 10 Lieferanten gleich hohe Aufträge z. B. auf Lieferung von je 10 oder 20 Fahrradketten und anderen Teilen zu erteilen in der stillen Erwartung, daß der eine oder andere Lieferant doch liefern wird und daß man dann wenigstens etwas hereinbekommt. Unbedingt muß ein Auftragsüberschuß bei den Lieferanten vermieden bleiben. Jeder Hersteller kann immer nur soviel Fahrradteile fertigen, als ihm kontingentsmäßig ein entsprechender Auftrag erteilt wurde. Er kann demnach nicht unbegrenzt hohe Aufträge annehmen. **Es dürfen, um es noch deutlicher zu sagen, nicht gleich Aufträge auf Fahrradteile für ein ganzes Jahr im voraus erteilt werden:** nur der kriegswichtige Bedarf hat Anspruch auf Deckung. Der Händler darf demnach seine Einkaufsdispositionen nicht nach dem allgemein gegebenen Bedarf, wie er sich üblicherweise zeigt, treffen unter dem Eindruck, daß jedes Fahrradteil heute besonders gesucht ist, jeder Verbraucher dafür Verwendung hat und auch gern kauft.

Verglichen mit den Vorquartalen wurden die Erzeugerkontingente für Fahrradteile nach unserer Kenntnis nicht gekürzt, sondern sogar erhöht, weil anerkannt wird, daß der kriegswichtige Ersatzbedarf in Fahrradteilen befriedigt werden muß. Im Zuge der Neuordnung der Eisenbewirtschaftung muß aber nun erst die Produktion erneut anlaufen, mit gewissen Lieferfristen muß man also noch rechnen, d. h. die Ware ist nun nicht sofort greifbar, um jeden Auftrag Zug um Zug erfüllen zu können. Darauf hat sich auch der Handel im Rahmen des Kundendienstes einzustellen.

Neben den Erzeuger- bzw. Verarbeiterkontingenten gibt es dann noch das sog. Handwerkskontingent für den Fertigungsbedarf in der Werkstatt. Die Betriebe, die gleichzeitig oder nur Mitglied eines Reichsinnungsverbandes sind, haben inzwischen durch die Obermeister der Innungen Eisenmarken erhalten. Sie sind berechtigt, dagegen auch Fahrradteile, aber nur für den Reparaturbedarf in der Werkstatt einzukaufen und nicht zum Verkauf über den Ladentisch. Jeder Betrieb, der handwerklich organisiert ist, auch wenn er nebenbei noch Mitglied der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel ist, hat Anspruch darauf, von der Innung für den sog. Fertigungsbedarf in der Werkstatt durch die Zuteilung von Eisenmarken kontingentmäßig betreut zu werden. Da in der Praxis schwer zu überwachen ist, ob die gegen Eisenmarken bezogenen Fahrradteile tatsächlich auch nur zu Reparaturzwecken in der Werkstatt verwandt werden, muß auf die Eigenverantwortlichkeit des Betriebsführers für seine Dispositionen besonders hingewiesen werden. In der ersten Zeit werden insoweit gewisse Meinungsverschieden-

heiten und Unebenheiten unausbleiblich sein. Wir rechnen aber zuversichtlich damit, daß sich diese in vielen Fällen von selbst klären und ausgleichen, und daß zum Schluß der freie Bezug auch von Fahrradteilen für den nichtkontingentierten Bedarf neben dem Einkauf von Fahrradteilen gegen Eisenmarken für die Fertigung in den Werkstätten sich so einspielt, daß nennenswerte Versorgungsschwierigkeiten vermieden bleiben — vorausgesetzt, daß die Erzeugung in Fahrradteilen in gewissem Umfang gesichert bleibt und ein jeder an einer gerechten Verteilung der Produktion und des Absatzes an den Letztverbraucher in positivem Sinne mitarbeitet. Ob darüber hinaus später an eine allgemeine Verbrauchsregelung auch für Fahrradteile, und in welchem Rahmen, gedacht werden muß, bleibt noch abzuwarten.

Für eine gerechte Streuung der Produktion in Fahrradteilen an die letzten Verteilerstufen, den Einzelhandel und das Handwerk, im Rahmen der nun gegebenen Erzeugerkontingente werden nicht nur die Hersteller selbst, sondern auch der Fachgroßhandel mitverantwortlich sein. Wir sind uns darüber klar, daß es in vielen Fällen besonders schwer sein wird, diese Forderung durchzusetzen, d. h. die Produktion so abfließen zu lassen, daß kein Reichsgebiet, besser gesagt kein Bezirk und kein Einzelbetrieb im Interesse der Verbraucherversorgung zu kurz kommt, und daß oftmals auch zuerst egoistische Wünsche zurückgedrängt und überwunden werden müssen. Es darf keinesfalls dahin kommen, daß Industrie- wie Großhandelsfirmen bevorzugt die Aufträge berücksichtigen und erledigen, die mit Eisenbezugsrechten belegt sind. Deshalb wird man noch ergänzend bindende Anweisungen an die Industrie und auch an den Großhandel geben müssen und den Einzelhandel über Art und Menge seines Bezugsanspruchs weiter aufzuklären haben, denn nur dann werden die von dem Handel in der Vergangenheit gemachten schlechten Erfahrungen mit unzureichend gesteuerten Verarbeiterkontingenten vermieden bleiben. Der Einkauf von Fahrradteilen darf keinesfalls abhängig sein oder werden von besonders guten persönlichen Beziehungen zu Industriefirmen, und auch die Kapitalkraft der Abnehmer darf beim Einkauf nicht entscheidend sein. Für den Einzelhandel ist in diesem Zusammenhang noch wichtig, zu beachten, daß die Fahrradteile, die nach den gegebenen Erzeugerkontingenten frei eingekauft oder für den Fertigungsbedarf in der Werkstatt mit Eisenmarken belegt bezogen werden dürfen, unter allen Umständen ausschließlich für den privaten nichtkontingentierten Bedarf, d. h. für Letztverbraucher bestimmt sind, die selbst über Eisenbezugsrechte nicht verfügen. Lieferungen an Wehrmacht, Reichsarbeitsdienst, Reichspost, Reichsbahn usw., d. h. an Kontingenträger, können vom Handel nur dann ausgeführt werden, wenn diese Kontingenträger dem Handel ihrerseits Eisenbezugsrechte für die gewünschten Fahrradteile überschreiben, damit der Einzelhandel in der Lage ist, gegen diese zusätzliche Aufträge zu erteilen.

Fachabteilung Fahrräder
Der Geschäftsführer:
(gez.) Dipl.-Kfm. Schäfer

Neuerungen im Familienunterhaltsrecht

In einem gemeinsamen Runderlaß des Reichsinnen- und Reichsfinanzministers vom 5. 5. 1942 sind die Ausführungsvorschriften zum Familienunterhaltsrecht erneut zusammengefaßt worden. Er tritt an die Stelle des bisher maßgebenden zusammenfassenden Runderlasses vom 5. 7. 1940, dessen Bestimmungen in der Hauptsache übernommen, aber in mancher Hinsicht auch geändert und ergänzt worden sind. Die neuen Vorschriften gelten seit dem 1. 6. 1942.

Eine wichtige Neuerung betrifft die **Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes**. Diese tritt dann ein, wenn der Betrieb nach der Einberufung nicht fortgeführt wird, und umfaßt die Zahlung der Geschäftsmiete und der sonstigen unvermeidbaren weiterlaufenden Aufwendungen. Die familienunterhaltsberechtigten Angehörigen erhalten außerdem für ihren laufenden Lebensunterhalt, Wohnbedarf usw. die allgemeinen Leistungen des Familienunterhalts. Bisher war es freigestellt, ob der Familienunterhaltsberechtigte den Betrieb fortführen oder schließen wollte. Es waren allerdings bereits seit längerer Zeit

Versuche gemacht worden, die Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes dann zu versagen, wenn die Fortsetzung des Betriebes zumutbar war. Ein bisher nicht veröffentlichter Erlaß des Reichsinnenministers ist nunmehr in die Neuregelung als rechtsverbindliche Vorschrift aufgenommen worden. **Die Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes ist hiernach zu versagen, wenn die Fortsetzung des Betriebes möglich und zumutbar ist.** Außerdem muß das Ruhen des Betriebes entweder aus volkswirtschaftlichen Gründen unerwünscht sein oder die Gesamtleistung des Familienunterhalts bei Fortsetzung des Betriebes muß wesentlich niedriger sein als beim Ruhen des Betriebes. Bei unberechtigter Weigerung, den Betrieb fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, können auch die sonstigen Leistungen des Familienunterhalts gekürzt oder ganz entzogen werden. In der Regel soll in derartigen Fällen die zuständige Wirtschafts- oder berufsständische Vertretung gehört werden. Mit dieser Bestimmung sollen also sowohl volkswirtschaftlich unerwünschte Betriebsstillegungen

verhindert werden, wie auch Betriebsstillegungen, die nur deswegen erfolgen, weil dem Familienunterhaltsberechtigten die Weiterführung aus irgendwelchen Gründen unbequem ist. Für diesen zweiten Fall spielt natürlich eine Rolle, daß bei Fortsetzung des Betriebes die Gesamtleistungen des Familienunterhalts für den Staat niedriger werden, sofern nicht etwa der Betrieb mit erheblichen Verlusten arbeitet.

Unter bestimmten Voraussetzungen können jetzt auch **Zinsbeihilfen als Wirtschaftsbeihilfe** zur Erhaltung des Betriebes gegeben werden. Sie kommen nur in Frage für Schulden, die bereits vor der Einberufung bestanden haben und dem Umfang des Betriebes und der wirtschaftlichen Lage des Einberufenen angemessen waren, ferner auch für Darlehen, die in der Zeit nach der Einberufung zur Begleichung solcher Schulden des Betriebes aufgenommen worden sind, die bereits vor der Einberufung bestanden. Weiter wird u. a. gefordert, daß der Zinssatz angemessen ist, daß ein Erlaß oder eine Herabsetzung der Zinsen, z. B. durch eine Vereinbarung oder im Wege der Vertragshilfe, nicht erreicht werden kann, ferner daß die Zinsen auch aus nicht anzurechnenden sonstigen Einkünften des Einberufenen oder der Familienunterhaltsberechtigten nicht beglichen werden können, oder die Inanspruchnahme dieser Einkünfte im Einzelfall billigerweise nicht zumutbar ist. Eine Zinsbeihilfe wird nicht gegeben, wenn die Schulden, für die die Zinsen zu entrichten sind, aus vorhandenem Betriebsvermögen des Einberufenen, aus dem Erlös zu veräußernder Waren oder aus sonstigem Vermögen des Einberufenen beglichen werden können. Das gleiche gilt, wenn die Inanspruchnahme des Betriebsvermögens oder sonstigen Vermögens nach Lage der Dinge billigerweise zugemutet werden kann. Zur Begleichung von Zinsverpflichtungen gegenüber Personen, die mit dem Einberufenen verwandt oder verschwägert oder an dem Betriebe unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sind grundsätzlich keine Zinsbeihilfen zu gewähren. Eine Ausnahme kann gemacht werden, wenn dem Gläubiger der Erlaß oder die Stundung der Zinsen billigerweise nicht zugemutet werden kann. Ganz allgemein werden Zinsbeihilfen nicht gegeben, wenn eine Notwendigkeit dafür nach der gesamten wirtschaftlichen Lage des Einberufenen nicht anzuerkennen ist.

Im Rahmen der Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Be-

triebes können auch **Gerichtsgebühren für die Inanspruchnahme der richterlichen Vertragshilfe** gewährt werden, soweit nicht im Einzelfall ein gänzlicher oder teilweiser Erlaß dieser Gebühren in Betracht kommt. Der Familienunterhaltsberechtigte ist anzuhalten, Ermäßigung oder Erlaß der Gerichtsgebühren zu beantragen.

Neu eingeführt worden sind **Beihilfen zur Zahlung der Einkommensteuer**. Die Einkommensteuer ist in erster Linie aus den auf den Familienunterhalt nicht anzurechnenden Einkünften des Einberufenen oder der familienunterhaltsberechtigten Angehörigen zu begleichen. Ist dies im Einzelfall nicht möglich oder nicht zumutbar, so können Beihilfen zur Bezahlung der während der Einberufung zu entrichtenden Einkommensteuervorauszahlungen gegeben werden. Dies ist auch dann möglich, wenn dadurch die Einkommenhöchstgrenze überschritten wird. Der Familienunterhaltsberechtigte hat jedoch auf eine angemessene Herabsetzung der Vorauszahlungen hinzuwirken, wenn dies nach seiner Einkommenentwicklung gerechtfertigt erscheint.

Die Ermittlung des Nettoeinkommens vor der Einberufung ist für das Ausmaß der Familienunterhaltsleistung von wesentlicher Bedeutung. Bei Einberufenen, die zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, wird als Jahresnettoeinkommen der Betrag zugrunde gelegt, der sich als „Gesamtbetrag der Einkünfte“ aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergibt, der dem Einberufenen vor dem Einstellungstage bekanntgegeben wurde. Nunmehr ist für diejenigen Fälle, in denen der Einkommensteuerbescheid für das letzte vor dem Einstellungstage abgelaufene Steuerjahr vor dem Einstellungstage noch nicht bekanntgegeben war, bestimmt worden, daß derjenige Betrag zugrunde zu legen ist, der sich aus der Einkommensteuererklärung als „Gesamtbetrag der Einkünfte“ ergibt, sofern die Einkommensteuererklärung für das betreffende Steuerjahr bereits abgegeben wurde.

Der Ausführungserlaß vom 5. 5. 1942 befaßt sich noch mit einer Reihe von weiteren Fragen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, wie z. B. der Familienunterhaltsberechtigung unehelicher Kinder, geschiedener Ehefrauen oder der Weiterzahlung des Familienunterhalts im Falle des Todes des Einberufenen oder seiner Entlassung wegen Dienstunfähigkeit.

v. H a k e.

Man hört, man sieht, man denkt

Betrug nicht nachzuweisen

Ein Kunde kauft für einen Fahrradanhänger gegen Vorlegung von Bezugscheinen zwei neue Schläuche. Die Schläuche wurden aufgelegt und das Fahrzeug von der zwölfjährigen Tochter des Kunden abgeholt. Berechnet und bezahlt wurden je Schlauch 1,10 RM zuzüglich 30 Pf. für Montage, Rechnung und Quittung wurden nicht ausgeschrieben.

Nach einigen Tagen kommt die Tochter zurück: der eine der beiden Schläuche sei undicht. Das Loch wurde geflickt und 50 Pf. dafür bezahlt. Wieder nach vierzehn Tagen kommt der Kunde höchst persönlich: die Schläuche seien schon wieder undicht. Der Händler sieht nach und stellt fest, daß die Speichen sämtlich 2 bis 4 mm über die Nippel stehen, so daß die Schläuche trotz des Felgenbandes bei starker Belastung des Fahrzeuges immer wieder beschädigt werden müssen.

Jetzt kommt aber das schönste. Bei der Demontage sieht der Kunde natürlich den aufgesetzten Flicker und verlangt trotz aller Belehrung prompt ersatzweise einen neuen Schlauch. Was ganz selbstverständlich abgelehnt wird. Daraufhin gibt es eine Auseinandersetzung, in deren Verlauf der Kunde dem Händler an den Kopf wirft, er hätte ihm ein Paar gebrauchte Schläuche für neu verkauft. Da der Händler sich eine derartige Verdächtigung energisch verbitten muß, hatte der Käufer seinerseits nichts Eiligeres zu tun, also ihn wegen Betrugs und wegen Preisüberschreitung anzuzeigen. Wegen Preisüberschreitung angeblich deswegen, weil er der Tochter für die beiden neuen Schläuche einschließlich Montage nicht je 1,40 RM, sondern je 2,80 RM abverlangt hätte.

Wegen der Betrugsanzeige kommt es zum Termin. Es muß sogar eine zweite Verhandlung anberaumt werden, weil die zwölfjährige Tochter als Zeugin vernommen werden muß. Der Aussage blieb nicht ohne Widersprüche, einmal gab sie den richtigen Preis von 2,80 RM für beide Schläuche an, auf nochmaliges Fragen in Gegenwart des Vaters wollte sie jedoch zweimal 2,80 RM bezahlt haben. Zum Termin war auch ein Sachverständiger geladen, der die klare Angabe machte, daß es sich zweifelsfrei um neue Schläuche handelte.

Der angeklagte Händler wurde schließlich freigesprochen mit der Begründung, daß er der zur Last gelegten Straftaten — Betrug und Preisübertreibung — nicht überführt werden könnte. Die Kosten des Verfahrens fallen der Reichskasse zur Last. Nicht aber die Kosten, die der angeklagte Fahrradhändler für seine Verteidigung aufwendete! Das Anwaltshonorar in Höhe von 150 RM muß also unser Händler aus eigener Tasche bezahlen. Ist dieser Umstand schon ärgerlich genug, so geht die Geschichte leider noch weiter. Der Oberstaatsanwalt hat gegen das Urteil des Amtsgerichtes Berufung eingelegt, und unser Händler überlegt sich nun, ob er nochmals ebensoviel — wenn nicht noch mehr — sauer verdientes Geld ans Bein binden soll, um seinen Freispruch bestätigt zu erhalten, oder ob er es riskieren soll, seine Ehre vor dem Landgericht selbst zu verteidigen.

Was diesem Fahrradhändler hier passiert ist, kann jedem Händler jeden Tag passieren. Es gibt immer Kunden, die aus irgendwelchen Gründen verärgert sind und aus dieser Verärgerung heraus die tollsten Anzeigen machen, ohne den Sach-

verhält mit dem nötigen Ernst und der nötigen Selbstkritik zu prüfen. In jedem Falle, der dem Anzeigenden den Anschein des Rechts gibt, wird ein Staatsapparat in Bewegung gesetzt, der — zumal im Kriege — nützlicher arbeiten könnte. In jedem Falle entstehen Zeitverlust und Kosten, und schließlich kommt nichts dabei heraus, als die Genugtuung des boshafte Kunden, dem Händler trotz des Freispruches eins ausgewischt zu haben; indem er ihm einen Haufen Scherereien und Kosten auf den Hals lud. Der Händler ist dagegen machtlos, auch wenn er sein Geschäft 20 Jahre lang und länger in allen Ehren geführt hat und sich niemals auch nur das geringste zuschulden kommen ließ, sondern stets ein vorbildlicher Kaufmann war.

Was aber geschieht mit solchen Leuten, die boshaft oder mindestens fahrlässig und aus einer persönlichen Verärgerung heraus Betrugsanzeigen gegen unbescholtene Kaufleute loslassen? Nichts. Sie können sich austoben wie in Friedenszeiten. Hier ist zweifelsohne noch eine Lücke.

Vor allem von 7 bis 10

Reichsmarschall Göring hat zur Sparsamkeit mit Strom und Gas aufgerufen, und sein Aufruf wandte sich in erster Linie an die Hausfrauen, dann aber auch an die Gewerbetreibenden. Nun, Sparsamkeit ist im Kriege auf allen Gebieten erstes Gebot. Wenn der Aufruf trotzdem notwendig war, so wohl deswegen, weil auf Grund von Maßnahmen, die auf ganz anderen Gebieten liegen, der Eindruck entstanden ist, daß die vermehrte Verwendung von Strom und Gas geradezu wünschenswert wäre. Wir meinen hier die Senkung der Tarife für Strom und Gas, die in manchen Orten recht deutlich ist, und ganz selbstverständlich den Anreiz zu erhöhtem sorglosem Verbrauch mit sich brachte. Aber dieser Anreiz ist eine verkehrte und durchaus unerwünschte Reaktion. Die Senkung der Tarife ist nichts als eine Auswirkung der Maßnahmen des Preiskommissars. Einen erhöhten Anreiz zum Verbrauch soll die Preissenkung ebensowenig geben, wie etwa die kürzliche Preissenkung bei elektrischen Glühlampen.

Strom wie Gas werden aus Kohle erzeugt, und die Förderung von Kohle erfordert trotz starken Einsatzes von Maschinen einen hohen Aufwand von Arbeitskräften. Daraus ergibt sich die Forderung zur Sparsamkeit ganz von selbst. Im Gegensatz zu den Verhältnissen des Weltkrieges ist der heutige Staat jedoch kein Freund von reglementierter Sparsamkeit. Es wird niemandem ein bestimmter Höchstverbrauch vorgeschrieben. An Stelle eines vorgeschriebenen Höchstverbrauchs muß die Selbstkontrolle treten. Und da Sparsamkeit von früh bis spät eine Sache ist, mit der sich niemand gern abfindet, so sei darauf hingewiesen, womit und zu welchen Stunden unbedingt gespart werden muß. Das ist: mit elektrischem Strom in der Zeit von 7 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags. Es ist jedem möglich, den nicht unbedingt erforderlichen Strombedarf auf die Zeit vorher und nachher zu verlagern. Darauf aber kommt es ganz vordringlich an, denn der Strombedarf ist durch die hohe Abgabe an die Rüstung derart gestiegen, daß die Leistungsfähigkeit der Elektrizitätswerke zu jenen Stunden mit dem Bedarf nicht mehr Schritt hält. Zu diesen Stunden also liegt es nicht allein an der Kohleförderung, sondern auch an der Überlastung der Maschinen und Verteilernetze. Zu allen übrigen Stunden aber mag man daran denken, daß der unnütze Verbrauch von Strom und Gas letzten Endes Arbeitskräfte kostet, die in der übrigen Produktion nützlicher eingespannt werden könnten.

Nur noch schwarze Räder

Ein nachdenklicher Leser schreibt uns, und das mit Recht: Das kaufende Publikum ist sich immer noch nicht der gegenwärtigen Lage bewußt. Es verlangt immer noch Artikel in augenblendender Friedensausstattung, wie z. B. ein Fahrrad mit verchromten Teilen wie bisher. So rennt der Kunde von Laden zu Laden, verbraucht dadurch selbst viel Zeit, macht sich unnötigen Ärger und raubt außerdem dem Geschäftsmann kostbare Arbeitszeit. Wäre es daher nicht angebracht, wenn die Wirtschaftsämter bei der Ausfertigung der Fahrradbezugscheine gleich vermerken würden, daß der Käufer gegen seinen Schein nur Anspruch auf ein in allen Teilen schwarzes Fahrrad hat?

Wir sind der Auffassung, daß die Anregung, so gut sie ist, nicht sogleich in die Tat umgesetzt werden kann, daß sich aber in der Zwischenzeit der Händler selbst helfen kann. Einmal dadurch, daß er es vermeidet, verchromte Räder früherer Fertigung (sofern er überhaupt noch hat) ins Fenster zu

**Kommst vom Wirtschaftsamt Du stolz geschritten,
ein Rad zu kaufen gegen gelben Schein,
so laß vorweg gesagt Dir sein
und freundlichst Dich um Einsicht bitten:**

**Das neue Rad, das Dir auf Deinen Schein beschieden,
ist schwarz und schmucklos wie ein Rabe,
der Rahmen, Lenker, auch die Nabe:
kriegsvereinfacht — doch fahrbar wie im Frieden!**

Aushänger für das Schaufenster. Zu der Betrachtung: „Nur noch schwarze Räder.“

stellen bzw. dadurch, daß er solche Stücke deutlich genug als Ausstellungsmuster bezeichnet — ein andermal auch dadurch, daß er den Käufer schon vor dem Betreten des Ladens mit dem Sachverhalt vertraut macht. Das kleine hier abgedruckte Plakat, in das Schaufenster geklebt, würde sicherlich manche zeitraubende und überflüssige Unterhaltung einsparen helfen.

Nochmals Kinderwagen- handel ohne Reparatur

Mit diesem Thema haben wir uns im März — ursprünglich nur ganz nebenbei — beschäftigt. Wir stellten die weitverbreiteten Klagen seitens der Verbraucherschaft und seitens unserer Leser fest, daß die Spezialgeschäfte in Kinderwagen nicht selten — und in manchen uns bekanntgewordenen Orten ausnahmslos sogar sämtliche — irgendwelche Reparaturen, ja selbst Garantiarbeiten an den von ihnen verkauften Kinderwagen ablehnen, so daß diese Reparaturen vom Fahrradhändler, der ohnehin mit Fahrradreparaturen alle Hände voll zu tun hat, ausgeführt werden müssen. Als Folge von Überlegungen, die wir an diese Feststellung anknüpften, empfahlen wir den interessierten Fahrradhändlern, sich in solchen Orten selbst um die Zulassung zum Kinderwagenhandel zu bemühen, damit auf diese Weise erreicht werden kann, daß zum Nutzen der Verbraucherschaft Verkauf und Instandhaltung in einer Hand liegen. Diese Empfehlung richteten wir insbesondere an solche Orte, in denen sich auch nicht eine der bestehenden Kinderwagenhandlungen zur Ausführung von Reparaturen bereithalten konnte. Keineswegs richteten wir sie an den Fahrradhandel in seiner Gesamtheit.

Dieser Aufsatz hat damals in der FKZ ein ganz unerwartet stürmisches Echo gefunden, dem wir mit einer zweiten Veröffentlichung in Heft 7 unter dem Stichwort „Wie aus der Seele gesprochen“ Luft verschaffen mußten. Darüber ist nun ein halbes Jahr vergangen. Und jetzt meldet sich die Gegenseite, vertreten durch den „Wegweiser für Spielzeug“, welcher Organ der Fachabteilung Kinderwagen der W.-G. Einzelhandel ist. Der gibt es uns aber gründlich!

Zunächst wird festgestellt, „daß es sich der Kinderwagenhandel stets zur Aufgabe gemacht hat, seine Kunden auch hinsichtlich der notwendigen Reparaturen vorbildlich zu betreuen“ und daß „die weitaus meisten Geschäfte auch heute noch alle anfallenden Reparaturen bereitwilligst ausführen“. Weiter wird dann erfreut festgestellt, daß wir uns in unserer bösen Absicht verraten haben — wir hätten das schlauer anstellen müssen. Wir hätten nichts weiter vorgehabt, als der Fahrradhändlerschaft mit dem Anschein einer guten Begründung den Weg zum Kinderwagenhandel zu ebnen. „Hier ist die Absicht, die hinter der Aktion steht, denn doch zu deutlich zu merken.“

Liebe Merker, es ist uns auch nicht im Traum eingefallen, den Fahrradhandel zum Sturmangriff auf den Kinderwagenhandel zu sammeln. Wir haben in unseren Aufsätzen klipp und klar gesagt, daß sich unsere Vorschläge ausschließlich mit dem Kinderwagenhandel beschäftigen, der nicht aus kriegsbedingter Unfähigkeit, sondern aus Bequemlichkeit heraus — weil er die Gegenstände seines Handels jetzt ohnehin mühelos verkaufen kann — die Ausführung aller Reparaturen und selbst Garantiarbeiten rundweg ablehnt und seine Kundschaft in allen solchen Fällen grundsätzlich an den Fahrradhändler bzw. an den Fahrradmechaniker verweist. An dieser Stelle muß man sich einmal in die Lage des Verbrauchers, hier also in die Lage junger Mütter versetzen, denen bei der kleinsten Schnepfer-Reparatur vom Verkaufsgeschäft die kalte Schulter gezeigt wird, und die dann erst im

ganzen Ort von Pontius zu Pilatus laufen müssen, ehe sie schließlich ein Fahrradgeschäft mit einem entsprechenden Ersatzteillager (oder mit der Bereitwilligkeit, Ersatzteile zu beschaffen) finden, das sich ihres Kinderwagens erbarmt. Und es handelt sich hierbei eben nicht um Ausnahmeerscheinungen, sonst hätten wir wohl nicht so viele Beiträge zum Thema aus dem Leserkreis erhalten. Es ist aber kein Zustand, wenn in gewissen Städten ein halbes Dutzend Kinderwagenhändler vorhanden ist, von denen nicht einer bemüht ist, auch nur die einfachsten Reparaturen auszuführen bzw. ein Ersatzteillager zu unterhalten — einfach, weil mit solchen Reparaturen keine Reichtümer zu erwerben sind. Und wir sind auch heute noch der Auffassung,

daß in solchen Städten der Kinderwagenhandel nicht das Recht hat, eine Monopolstellung im Verkauf gegenüber den anderen zu verteidigen, die mit der Ersatzteilehaltung und mit der Ausführung von Pfennigreparaturen mehr ihrem Gefühl folgen, daß dem Nachwuchs unseres Volkes irgendwie geholfen werden muß, als dem nüchternen Verstand des rechnenden Geschäftsmannes. Darin werden uns sogar die Kinderwagenhändler beipflichten, die, und sicherlich ist das die Mehrheit, sich noch niemals und erst recht nicht im Kriege der selbstverständlichen Verpflichtung entzogen, die sie ihrer Kundschaft gegenüber haben.

Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Fachabteilung Fahrräder

Verteilung des Handelskontingents HR. im IV. Quartal 1942

Nach einer Entscheidung des Reichswirtschaftsministers werden die Gliederungen der Reichsgruppe Handel im IV. Quartal 1942 Eisenbezugsrechte für den Bezug von Eisen und Eisenwaren zur Deckung des nichtkontingentierte Bedarfs den Handelsbetrieben nicht mehr zuteilen. Statt dessen werden die für die Versorgung des nichtkontingentierte Bedarfs zur Verfügung stehenden Eisenmengen nunmehr unmittelbar aus den Kontingenten des Reichs Ernährungsministeriums und der Reichsgruppe Handel den Wirtschaftsgruppen der eisenverarbeitenden Industrie in Form von Erzeuger-Kontingenten zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die erforderlichen Eisenmengen zur Deckung des Bedarfs der Landwirtschaft an Fertigerzeugnissen aus Eisen und Stahl aus dem Kontingent des Reichs Ernährungsministers, die Eisenmengen für die Versorgung der sonstigen nichtkontingentierte Bedarfs-träger aus dem Kontingent der Reichsgruppe Handel der eisenverarbeitenden Industrie mit entsprechenden Fertigungsaufträgen zugeteilt. Die aus den Erzeugerkontingenten hergestellten Fertigerzeugnisse werden von der Industrie an den Handel ohne Erteilung von Eisenbezugsrechten (Eisenübertragungsschein, Eisenmarke) frei ausgeliefert. Der Handel ist ebenso verpflichtet, die ohne Erteilung von Eisenbezugsrechten frei bezogenen Erzeugnisse auch seinerseits frei ohne Entgegennahme von Eisenbezugsrechten an seine Abnehmer (Wiederverkäufer oder nichtkontingentierte Verbraucher) auszuliefern.

Neuordnung der Eisen- und Stahlbewirtschaftung

Wir weisen auf folgende, hierzu ergangene Verlautbarungen im Deutschen Reichsanzeiger hin:

1. Bekanntmachung über die Nummernbezeichnung von Anordnungen vom 7. 9. 1942 (RStA. Nr. 213 vom 11. 9. 1942).

Aus der Zusammenlegung der Reichsstelle für Eisen und Stahl mit der Reichsstelle für Metalle hat sich die Notwendigkeit einer Neuordnung der Nummernbezeichnung für Anordnungen und Durchführungsverordnungen ergeben. Künftig werden Anordnungen der Reichsstelle für Eisen und Metalle mit großen Buchstaben, römischen und deutschen Ziffern bezeichnet. Anordnungen, die sich nur auf Eisen beziehen, erhalten den Buchstaben E, Anordnungen, die sich nur auf Metalle beziehen, erhalten den Buchstaben M, Anordnungen, die sich sowohl auf Eisen wie auf Metalle beziehen, erhalten die Buchstaben EM. Mit der römischen Ziffer werden innerhalb der drei Gruppen E, M und EM die einzelnen Hauptanordnungen laufend numeriert. Die Durchführungsanordnungen zu einer Hauptanordnung erhalten die Buchstaben und Nummernbezeichnung der Hauptanordnung mit Hinzufügung einer deutschen Ziffer. Einzelheiten sind der Bekanntmachung zu entnehmen.

2. Durchführungsanordnung E I 4.

Zur Anordnung E I der Reichsstelle für Eisen und Stahl vom 13. 6. 1942 „Verkehr mit legiertem Eisen- und Stahlmaterial“ vom 9. 9. 1942 (RStA. Nr. 214 vom 12. 9. 1942).

Die Bestimmungen dieser Durchführungsanordnung gelten auch für Fertigerzeugnisse, zu deren Herstellung legiertes Eisen- und Stahlmaterial erforderlich ist. Nach den Bestimmungen dieser Durchführungsanordnung ist bei Erlangung und Übertragung von Bezugsrechten für legiertes Eisen- und Stahlmaterial lediglich bei einer begrenzten Zahl von Kontingents-trägern eine besondere Aufteilung der Regierungsmetalle vorzunehmen. Betriebe, die nicht über Bezugsrechte für legiertes Eisen- und Stahlmaterial verfügen,

können monatlich bis zu 50 kg Eisenbezugsrechte für unlegiertes Eisen- und Stahlmaterial bei den Gauwirtschaftskammern, den Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern in Eisenübertragungsscheine für legiertes Eisen- und Stahlmaterial umtauschen lassen. Fertigerzeugnisse, die besonders vom Handel an Verbraucher geliefert werden, wie z. B.

Werkzeugmaschinen,
Holzbearbeitungsmaschinen,
Maschinen- und Präzisionswerkzeuge,
Büromaschinen,
Armaturen und Maschinenteile,
Triebwerke und Walzlager,
alle Werkzeuge im Bereich der Wirtschaftsgruppe Eisen-, Stahl- und Blechwaren-Industrie,

sowie alle handwerklichen Erzeugnisse der vorgenannten Gruppen fallen nicht unter diese Bestimmungen. Hier erhalten die Hersteller sogenannte Regierungsvorrückkontingente. Es genügt also, wenn für den Bezug dieser Erzeugnisse die einfachen Eisenbezugsrechte (Übertragungsscheine oder Marken) für nicht legiertes Material gegeben werden. Den Herstellern dieser oben genannten Erzeugnisse ist es verboten, von den Auftraggebern Bezugsrechte für legiertes Eisen- und Stahlmaterial anzufordern.

3. Durchführungsanordnung E I 5 / M I 5 vom 9. 9. 1942.

Gemeinsame Durchführungsanordnung zur Anordnung E I der Reichsstelle für Eisen und Stahl (Neuordnung der Eisenbewirtschaftung) vom 13. 6. 1942 und der Anordnung M I der Reichsstelle für Metalle (Neuordnung der Metallbewirtschaftung) vom 4. 7. 1942. „Fertigungskontingente“ vom 9. September 1942. (Reichsanzeiger und Staatsanzeiger Nr. 214 vom 12. 9. 1942.)

Nach den Bestimmungen dieser Durchführungsanordnung ist es möglich, daß die sachlichen Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft der eisen- und metallverarbeitenden und -verbrauchenden Industrie sowie dem Handwerk sogenannte Fertigungskontingente zur Verfügung stellen. Die mit diesen Fertigungskontingenten hergestellten Erzeugnisse müssen alsdann von der Industrie frei, d. h. ohne Anforderung von Bezugsrechten ausgeliefert werden. Die Durchführungsanordnung unterscheidet zwischen Fertigungsvollkontingenten und Fertigungsteilkontingenten. Bei Fertigungsvollkontingenten müssen die hieraus hergestellten Erzeugnisse auch an Kontingents-träger ohne Übertragung entsprechender Bezugsrechte frei ausgeliefert werden. Erzeugnisse, die aus Fertigungsteilkontingenten hergestellt werden, sind nur an nichtkontingentierte Auftraggeber oder an bestimmte Gruppen von Auftraggebern auszuliefern.

Als Anlage zur Durchführungsanordnung E I 5 / M I 5 werden eine Anzahl von Fertigungskontingenten, die bereits festgelegt wurden, aufgeführt. Danach gibt es für folgende Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen sowohl für Eisen und Stahl als auch für Metalle Fertigungskontingente für

Rundfunk,
Installationsmaterial,
Drähte und Kabel für Nachrichtenmittel,
Telefonie und Telegraphie,
Rekheisen,
Elektromedizin,
Glühlampen,
Zähler,
Kondensatoren,
Kohlen und Bürsten,
Elektrowärme und Haushaltgeräte,
Elektrische Kühlbrände,
Elektrische Grubenlampen,
Elektrofahrzeuge,
Elektroschweißen,
Leuchtröhren,
Elektrisches Zubehör für Sondergebiete.

Fertigungskontingente nur für Eisen und Stahl für

Apparate (elektrisch),
Isolierrohr,
Drähte und Kabel, soweit sie nicht als Drähte und Kabel für Nachrichtenmittel unter A fallen,
Akumulatoren und Batterien,
Gleichrichter, Stromrichter,

Elektroöfen, Elektrochemie.

Fertigungsteilkontingente sowohl für Eisen und Stahl als auch für Metalle für Erzeugnisse der Optik:

- Erzeugnisse der Augenoptik,
- Optische Instrumente,
- Erzeugnisse der Foto-, Kino- und Projektionsoptik,
- Erzeugnisse der Feinmechanik,
- Erzeugnisse der Medizinmechanik.

Fertigungsteilkontingente für Metallserzeugnisse aus dem Bereich folgender Wirtschaftskategorien:

1. Stahl- und Eisenbau, Berlin W 35, Potsdamer Straße 58.
2. Schiffbau, Hamburg 1, Mönckebergstraße 7.
3. Maschinenbau, ausschließlich Werkzeugmaschinen und Holzbearbeitungsmaschinen, Berlin W 35, Tiergartenstraße 35.
4. Fahrzeugindustrie (mit Ausschluß der Fertigung von Kraftfahrzeugen aller Art), Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstraße 8.
5. Elektroindustrie (mit Ausschluß der unter A 12 a bezeichneten Erzeugnisse), Berlin W 35, Corneliusstraße 3.
6. Wertstoffverfeinerung und verwandte Eisenindustrieweige, Hagen (Westf.), Körnerstraße 27.
7. Metallwaren und verwandte Industrieweige, Berlin-Salensee, Kurfürstendamm 163.
8. Eisen-, Stahl und Blechwarenindustrie, Berlin W 62, Lüssowufer 24.
9. Glasindustrie, Berlin W 45, Am Karlsbad 33.
10. Bekleidungsindustrie, Berlin W 62, Kielgansstraße 4.
11. Fertigungsteilkontingente für unlegiertes und legiertes Eisen- und Stahlmaterial.

Fertigungsteilkontingente für Eisen- und Stahlmaterial (legiert und unlegiert):

1. Erzeugnisse zur Instandsetzung von Sammelbeizungen, soweit sie für nichtkontingentierte Auftraggeber bestimmt sind.
2. Sämtliche Erzeugnisse des Schiffbaues für die gewerbliche See- und Binnenschifffahrt.
3. Büromaschinen, soweit sie für nichtkontingentierte Auftraggeber und die gewerbliche Wirtschaft bestimmt sind.
4. Kraftfahrzeuge für die gewerbliche Wirtschaft.
5. Fahrräder für nichtkontingentierte Auftraggeber und die gewerbliche Wirtschaft.
6. Kinderwagen für nichtkontingentierte Auftraggeber.
7. Viereckiges Drahtgeflecht, Wäschbühnanlagen für nichtkontingentierte Auftraggeber.
8. Spielwaren und Sportgeräte für nichtkontingentierte Auftraggeber.
9. Grubeherde, Herde und Kocher, Ausrüstungsteile für Fahrzeuge, Gülle- und Handfeuerlöcher, Sandtransportgeräte, landwirtschaftlicher Bedarf, Jagdwaffenbestandteile, Brut- und Aufzuchtgeräte für nichtkontingentierte Auftraggeber. Ferner alle Erzeugnisse der eisenverarbeitenden Industrie für nichtkontingentierte Auftraggeber und die gewerbliche Wirtschaft sowie sämtliche Erzeugnisse des Handwerks für nichtkontingentierte Auftraggeber.

Einkaufsscheine für Haushaltsnähmaschinen bleiben weiterhin gültig

Nach Mitteilung der zuständigen Reichsstelle ist die Gültigkeitsdauer der im Rahmen der Richtlinien Näh/II/42 Anfang Mai d. J. ausgegebenen Einkaufsscheine zum Bezug von Haushaltsnähmaschinen bis zum 31. 12. 1942 verlängert worden.

Handel mit Trockenbatterien

Durch eine gemeinsame Anweisung der Leiter der Wirtschaftskategorien Groß- und Außenhandel, Gemeinschaftseinkauf, Einzelhandel und Ambulantes Gewerbe ist, wie auch im vorigen Winter, für die Mitgliedsfirmen dieser Wirtschaftskategorien der Vertrieb von Trockenbatterien für Beleuchtungszwecke für die Zeit vom 1. 9. 1942 bis zum 28. 2. 1943 geregelt. Danach dürfen Trockenbatterien nur an solche Einzelhandelsbetriebe geliefert werden, die mit Haus-, Elektro-, Rundfunkgeräten und Fahrrädern handeln und an Warenhäuser und Kleinpreisgeschäfte, sofern diese bisher Trockenbatterien vertrieben haben. Im Gemeindebereich unter 5000 Einwohnern dürfen Trockenbatterien auch an andere Einzelhandelsbetriebe geliefert und von diesen bezogen werden. An Verbraucher dürfen Trockenbatterien nur gegen Vorweisung der Hülle und Ablieferung der alten Batterie verkauft werden. Bedarfsträger, die Einkaufsscheine der Verteilungsstelle für Anoden- und Beleuchtungsbatterien vorweisen, sind bevorzugt zu beliefern. Verbrauchern, die Einkaufsscheine einreichen, sind von den Handelsunternehmen Empfangsbefestigungen auszustellen, auf denen auch die monatlichen Lieferungen vermerkt sind. Die Einzelhandelsbetriebe sind verpflichtet, die von dem bevorzugt zu behandelnden Bedarfsträger nicht benötigten Batterien an Verbraucher auszuliefern. — Die Einkaufsscheine müssen, um gültig zu sein, von den Kontingenzträgern ausgefüllt und rechtsgültig unterschrieben sein. Werden sie nach dem 20. eines Monats bei den Herstellern eingekauft, sind sie erst für den folgenden Monat gültig. Später als einen Monat nach Ausstellung an den Fabrikanten gesandte Einkaufsscheine sind ungültig. Zuwiderhandlungen gegen die Anweisung sind strafbar.

Schluß der offiziellen Mitteilungen

Fortfall von Steuerpflichten bei Betriebsstillegung

Die steuerlichen Auswirkungen der Stillegung eines gewerblichen Betriebes sind in den verschiedensten gesetzlichen, ministeriellen usw. Bestimmungen geregelt. Eine zusammenfassende Darstellung erscheint daher unter den augenblicklichen Verhältnissen besonders am Platze.

Erlöschen der Gewerbesteuerpflicht

Die Gewerbesteuerpflicht erlischt grundsätzlich mit dem Ende des Monats, in dem der Betrieb tatsächlich eingestellt worden ist, d. h. mit dem völligen Aufhören jeder werbenden Tätigkeit; doch dürfen außenstehende Forderungen noch eingezogen und notwendige Abwicklungsarbeiten durchgeführt werden. Eine tatsächliche Einstellung kann vorliegen, wenn der Unternehmer zur Wehrmacht eingezogen wird oder eine Stillegung des Betriebes durch andere Kriegsmaßnahmen, entweder infolge persönlicher Inanspruchnahme des Unternehmers seitens anderer Dienststellen oder auch durch Folgen des Krieges oder Bewirtschaftungsmaßnahmen verursacht ist, die den Betrieb selbst betreffen, wie z. B. die Entziehung von Arbeitskräften, die Beschlagnahme von Warenvorräten, die Einstellung des Betriebes auf Grund eines Stillegebots des Bezirkswirtschaftsamts, das Sinken der Wirtschaftlichkeit unter ein tragbares Maß u. dgl., wenn sie Anlaß zu einer nicht nur vorübergehenden Stillegung des Betriebes gewesen sind. Ist infolge von Kriegsmaßnahmen dieser Art ein Betrieb stillgelegt worden, so spricht nach dem ministeriellen Erlaß vom 14. 10. 1940 eine Vermutung dafür, daß nicht nur ein „vorübergehendes Ruhen“, sondern eine „Einstellung“ des Betriebs mit der Folge des Erlöschens der Gewerbesteuerpflicht vorliegt. Bestehen Zweifel, ob eine nicht nur vorübergehende Einstellung des Betriebs vorliegt, so kann das Steueramt die Angelegenheit auf einige Zeit zurückstellen und erst nach erneuter Prüfung der Sachlage entscheiden. Ist der Steuerpflichtige mit der Entscheidung der Gemeindebehörde nicht einverstanden, so kann er auf Grund des § 226 der Reichsabgabenverordnung eine Entscheidung des Finanzamts beantragen.

Ist lediglich eine teilweise Stillegung erfolgt oder der Betrieb nur wesentlich eingeschränkt, so wird die Gewerbesteuer grund-

sätzlich nach dem bisherigen Gewerbeertrage und Gewerbekapital unverändert weiter erhoben. Der gesunkene Gewerbeertrag kann sich grundsätzlich erst im nächsten Rechnungsjahr auswirken. Besondere Billigkeitsmaßnahmen kommen nur in Betracht, wenn der Gewerbeertrag „in einem so weitgehenden Ausmaß gesunken ist, daß die Erhebung der vollen Gewerbesteuer die Existenz des Betriebs, seine Wiederaufnahme nach Beendigung des Krieges oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmers gefährdet“. Dies kann besonders bei kleinen Betrieben der Fall sein. Bei größeren Betrieben kann die Belastung mit der Gewerbesteuer unter Umständen zu stark sein, insbesondere bei erheblichen Dauerschulden zu Billigkeitsmaßnahmen im einzelnen Fall führen. Zunächst kommt regelmäßig zinslose Stundung für die Dauer der Betriebsstillegung bzw. -einschränkung in Betracht; nach der vollen Wiederaufnahme des Betriebes soll geprüft werden, inwieweit dem Unternehmer eine allmähliche Abtragung der gestundeten Steuern aus den neuen Betriebseinnahmen zugemutet werden kann.

Bei Inanspruchnahme ganzer Betriebe durch die Wehrmacht oder sonstige staatliche Stellen — regelmäßig im Wege der Pachtung —, erlischt die Gewerbesteuerpflicht entsprechend dem Gesagten regelmäßig; die erhaltene Entschädigung ist gewerbesteuerfrei. Dagegen besteht die Steuerpflicht bei Inanspruchnahme einzelner Räume oder dergleichen grundsätzlich im vollen Umfange fort. Nutzungsentschädigungen auf Grund von Kriegsschäden, die zur Einstellung des Betriebes geführt haben, sind gewerbesteuerfrei.

Einkommensteuererleichterungen bei Betriebsstillegung

Die Betriebsstillegung hat regelmäßig infolge der fortfallenden steuerpflichtigen Gewinne ohne weiteres eine niedrigere Einkommensteuer zur Folge. Der Unternehmer wird daher zunächst Herabsetzung der Vorauszahlungen beantragen, wobei nach dem Erlaß vom 16. 6. 1942 bei der Anpassung der Vorauszahlungen an die voraussichtliche Einkommensteuer auch bereits errichtete Vorauszahlungen erstattet werden können. Ein Erlaß rückständiger Vorauszahlungen sowie einer festgesetzten Abschlußzahlung kommt im allgemeinen nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige seinen Betrieb infolge Einberufung

zum Wehrdienst hat einstellen müssen und ihm bei der Zahlung unzumutbare finanzielle Schwierigkeiten entstehen würden.

Wirtschaftsbeihilfen zur Erhaltung des Betriebs bilden zwar Betriebs-einnahmen; sie werden jedoch infolge entsprechender Betriebsausgaben grundsätzlich nicht nachgeprüft. Beihilfen aus der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft, soweit sie nicht für den persönlichen Unterhalt gewährt werden (Unternehmerentgelte) und daher steuerfrei sind, werden als Betriebseinnahmen angesehen. Ist die Beihilfe für ein Wirtschaftsjahr bewilligt, aber noch nicht gezahlt, so muß in der Bilanz ein transitorischer Aktivposten dafür eingesetzt werden. Soweit bei stillgelegten Betrieben Schuldzinsen, Grundsteuern und Abschreibungen weiterlaufen, können sie als Verlust aus Gewerbebetrieb von den anderen Einkünften abgesetzt werden. Abschreibungen auf stillgelegte Anlagegüter sind in der Regel in Höhe von 25—30 v. H. des bisher üblichen Abschreibungssatzes zulässig, wobei die tatsächliche Wertminderung unter Berücksichtigung der Pflege und Instandhaltung von Bedeutung ist. Etwaige Ersatzanlagen für stillgelegte Anlagegüter können nicht sofort ganz, sondern nur entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Abschreibungen auf den

Geschäftswert oder außergewöhnliche Abnutzungsabsetzungen infolge Betriebsstillegung oder -einschränkung werden nicht zugelassen.

Einheitsbewertung und Vermögensteuer bei Betriebsstillegung

Bei der Einheitsbewertung des gewerblichen Betriebs sind die infolge Betriebsstillegung oder -einschränkung nicht oder nicht voll genutzten Wirtschaftsgüter des Betriebs mit dem niedrigeren Teilwert (gleich Wert vom Standpunkt eines Erwerbers des Gesamtunternehmens), regelmäßig mit dem Einzelverkaufspreis (nicht unter dem Schrottwert) zu bewerten. Die Betriebsstillegung kann bei Erreichung der Wertgrenze zu einer Neuveranlagung (Fortschreibung) des Einheitswerts führen. Die Wertminderung muß mehr als ein Fünftel, mindestens 1000 RM, oder mehr als 100 000 RM bei Grundstückseinheitswerten mehr als ein Zwanzigstel, mindestens 100 RM, oder mehr als 100 000 RM betragen.

Die Vermögensteuer von stillgelegten Betrieben, die Beihilfe aus der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft beziehen, werden für die Dauer der Stillegung in dem Verhältnis nicht erhoben, in dem der Wert des stillgelegten Betriebes oder Betriebsteils zum Gesamtvermögen des Unternehmers steht. Bei sonstigen stillgelegten Betrieben kann Erlaß der Vermögensteuer und Aufbringungsumlage nur in Härtefällen aus Billigkeitsgründen beantragt werden.

Wir hören

Das neue Fahrrad fährt so schwer

Zu diesem Artikel in der letzten FKZ sind uns im Laufe der letzten 14 Tage so viele Zuschriften und Anregungen zugegangen, daß es uns jetzt einfach nicht mehr möglich ist, zu jeder Zuschrift brieflich Stellung zu nehmen. Wir danken allen Lesern für das große Interesse, daß sie diesem Artikel entgegengebracht haben, und versprechen, daß wir auf dieses Thema über kurz oder lang zurückkommen werden. Dabei werden alle Anregungen zu Worte kommen.

✱

Der neue Leiter.

Konsul Paul Staiger, Stuttgart, wurde nach dem Heldentod von Walter Hans Gremm Leiter der Fachgruppe Kraftfahrzeuge, Kraftstoffe, Garagen in der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel.

✱

Richard Ziegler 40 Jahre bei Wittkop

Richard Ziegler, seit dem vorigen Jahre Alleininhaber von Wittkop & Co., konnte auf eine vierzigjährige Tätigkeit in dieser weltbekannten Bielefelder Sattel- und Metallwarenfabrik zurückblicken. Am 1. Oktober 1902 trat der jetzt Siebzighjährige als Prokurist bei Wittkop ein, welche Firma ihren Aufstieg seiner Initiative verdankt.

✱

Großhandelsfilialen jetzt genehmigungspflichtig.

Die Anordnung zum Schutz des Großhandels hat durch eine neue, am 22. September im Reichsanzeiger veröffentlichte Anordnung eine Erweiterung erfahren. Während bisher nur die Errichtung neuer Großhandelsunternehmen genehmigungspflichtig war, bedarf nunmehr auch die Erweiterung bestehender Unternehmen durch selbständige oder unselbständige Niederlassungen der Einwilligung der Verwaltungsbehörde. Diese Ergänzung ist notwendig geworden, weil manchmal Unternehmer glaubten, durch getarnte Filialen den Großhandelsschutz durch-

brechen zu können. Zugleich bringt die Anordnung eine Verwaltungsvereinfachung. Das Reichswirtschaftsministerium ist künftig nicht mehr Beschwerdeinstanz, die Entscheidungen liegen bei den unteren Verwaltungsbehörden.

✱

Einheitsrechnung

Warum keine einheitlichen Zahlungsbedingungen? So fragten wir in Heft 18. Nun, diese werden wohl noch einige Zeit auf sich warten lassen, aber es kommt, und das ist keine kleine Überraschung, die Einheitsrechnung. Nach dem deutschen Einheitsblatt DIN E 4991. Wer sich der Einheitsrechnung, die ab 1. April n. J. jedes andere Rechnungsformular abgelöst haben muß, bedient, kann Forderungen auf eine weitere Detaillierung oder Erläuterung seiner Rechnung rundweg ablehnen; das gilt für unsere Leser insbesondere für den Verkehr mit Firmen und Behörden. Sobald das DIN-Blatt erschienen ist, kommen wir darauf zurück.

✱

Für die Altershilfe des Deutschen Handwerks

wird von allen Handwerkern, die auf Grund des Gesetzes über die Altersversorgung des Handwerks versicherungspflichtig sind, für die Zeit vom 1. 4. 1943 bis 31. 3. 1944 eine Umlage in Höhe von 2 RM erhoben.

✱

Motorenstellung auf Gas

Reichsminister Speer hat eine Anordnung über die Umstellung von Verbrennungsmotoren auf den Betrieb mit Generatorgas, Hoch- und Niederdruckgas erlassen.

Danach sind auf Generatorgas umzustellen alle Diesellastkraftwagen von 2 t und mehr, alle Lastwagen mit Ottomotoren von 3 t und mehr, alle mit flüssigem Kraftstoff betriebenen Kraftomnibusse, Zugmaschinen und Sattelschlepper von 25 PS und mehr. Die Umstellung dieser Fahrzeuge auf Generatorgas unterbleibt,

wenn sie nach ihrem Verwendungszweck und ihrer Bauart hierfür nicht geeignet sind oder wenn sie auf Hoch- oder Niederdruckgas umgestellt werden. Ob im einzelnen Fall Holz, Schmelzkoks usw. für den Generator zu verwenden sind, wird von der Zentralstelle für Generatoren bestimmt.

Auf Hochdruckgas sind umzustellen solche Lastkraftwagen von 1,5 t und mehr, Kraftomnibusse, Zugmaschinen und Sattelschlepper, deren regelmäßiger Standort bis zu etwa 3 km von der nächsten Gastankstelle entfernt liegt oder deren Versorgung keine Umwege von mehr als 3 km verlangt.

Auf Niederdruckgas sind alle Kraftomnibusse umzustellen, die nach ihrer Linienführung auf Gasversorgung hierzu geeignet sind.

Auf Generator-, Hoch- oder Niederdruckgas sind weiter alle mit flüssigem Kraftstoff betriebenen, ortsfesten und ortsbeweglichen Motoren sowie Schiffsmotoren umzustellen, wenn sie erstens nach ihrer Bauart, ihrem Standort oder Verwendungszweck hierfür geeignet sind, zweitens die Umstellung in Anbetracht der Höhe des Kraftstoffverbrauchs wirtschaftlich vertretbar ist und sie dritten nicht auf Strom, Wasser usw. umgestellt werden können.

Die Umstellung von Personenkraftwagen, auch Behelfslieferwagen, wird vorläufig nur für Ausnahmefälle genehmigt. Für jeden Wehrkreis wird beim Bevollmächtigten für den Nahverkehr ein Beauftragter der Zentralstelle für Generatoren eingesetzt, der die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen hat.

✱

Polizeinummer — aufgemalt

Grundsätzlich ist das Kennzeichen an der Vorderseite und an der Rückseite des Kraftfahrzeuges an der Fahrzeugwand oder auf Tafeln anzubringen, die mit dem Fahrzeug fest zu verbinden sind. Mit einem Erlaß vom 17. 9. bestimmt der Reichsverkehrsminister jedoch dazu bis auf weiteres, daß das Kennzeichen auch an Teilen, die mit dem Fahrzeug fest verbunden sind (z. B. Kotflügel) angebracht werden kann, z. B. durch Aufmalen. Es ist dabei nicht erforderlich, daß die hier-

für benutzten Flächen eben sind, jedoch darf die Lesbarkeit des Kennzeichens nicht beeinträchtigt werden. Geringe Abweichungen von den Vorschriften über die zulässige Neigung des hinteren Kennzeichens und über die Lesbarkeit des Kennzeichens in einem Winkelbereich von je 60 Grad beiderseits zur Fahrzeuglängsachse sind statthaft. Es bedarf ferner keiner Umrandung des Kennzeichens, wenn sich dieses deutlich vom Fahrzeug abhebt.

*

Schulwagen sollen einsatzbereit bleiben

Bei der Einschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs sind wiederholt auch Kraftwagen von Fahrlehrern stillgelegt worden, und nach der Entwicklung wurde häufig die Abgabe der Reifen und der Batterien angeordnet. Infolgedessen ist der Fahrlehrer auch dann, wenn eine kriegswichtige Ausbildung von Fahrschülern erforderlich wird, hierzu nicht in der Lage. Das ist natürlich ein unerwünschter Zustand, und aus diesem Grunde hat der Reichsverkehrsminister mit Erlaß vom 9. die Zulassungsstellen für Kraftfahrzeuge ersucht, bei Fahrzeugen von Kraftfahrlehrern künftig von der Entziehung des roten Winkels grundsätzlich abzu- sehen.

*

Fahrradglocken sind knapp,

und so hat denn einer unserer Leser eine fast metallfreie Fahrrad-Signalklapper aus Holz erfunden und zum Patent angemeldet. Das Ding ist nicht einmal dumm konstruiert, aber — es ist eine Klapper und keine Klingel und kann daher die Forderung der Straßenverkehrsordnung nach einer helltönenden Glocke nicht erfüllen. Abgesehen davon: das bißchen Eisen, was zur Herstellung einer Fahrradglocke gebraucht wird, ist schon da. Der Mangel an Glocken ist ja durch den Mangel an Arbeitskräften bedingt und erst in zweiter Linie durch den Materialeinsatz. Und die Holzklapper erfordert zu ihrer Herstellung Arbeitskräfte im gleichen Umfang.

Wir wollen uns vor allen neuen Dingen hüten, denen der Beigeschmack eines ausgesprochenen Etsatzes anhaftet, damit wir nicht eines Tages Ladenhüter auf dem Hals haben. Außerdem gehört Klappern zwar zum Handwerk, nicht aber zum Radfahren. Und richtige Glocken wird es eines Tages auch wieder geben.

*

Neue Landmaschinen nur noch gegen alte

Um die Deckung des vordringlichen Bedarfs an Landmaschinen sicherzustellen, hat der Bevollmächtigte für die Maschinenproduktion eine Anordnung erlassen. Danach dürfen zwischen Verbrauchern und Herstellern bzw. Händlern von Landmaschinen Kaufverträge nur noch bis zum 31. Dezember 1942 und nur dann noch abgeschlossen werden, wenn der Käufer eine nicht mehr einsatzfähige, alte Land-

maschine zum Schrottwert in Zahlung gibt. Die alte Maschine muß im Jahre 1942 oder 1941 im Betriebe des Käufers verwendet worden sein. Sie gilt dann als nicht mehr einsatz- und instandsetzungsfähig, wenn die Kosten für die Instandsetzung in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert der alten Maschine stehen würden. Als Ausnahme von dieser Regel dürfen Maschinen gekauft oder verkauft werden, wenn der Käufer durch eine Bescheinigung der Landesbauernschaft nachweist, daß er die Maschine wegen Feindeinwirkung oder Katastrophenfall oder wegen erheblicher Betriebserweiterung oder wegen wesentlicher Änderungen im Anbauverhältnis braucht. Über die Regelung des Absatzes von Landmaschinen vom 1. Januar 1943 ab werden noch Bestimmungen ergehen. Von der Anordnung sind die Maschinen ausgenommen, für die bereits eine Absatzregelung besteht, sowie eine Anzahl weiterer, namentlich aufgezählter Maschinen.

Die Anordnung gilt nicht für Lieferungen in die neuen Ost- und Westgebiete und in die Donau- und Alpenländer.

*

Fahrerlaubnis für Hilfsschlepper

Für Personenkraftwagen, die durch Einbau einer Hilfsschlepperachse in Zugmaschinen (Hilfsschlepper) umgebaut worden sind und als solche benutzt werden, ist gemäß § 5 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung die Fahrerlaubnis der Klasse 2 erforderlich.

Einem an die Verwaltungsbehörden für Kraftfahrzeuge gerichteten Erlaß des Reichsverkehrsministers (Reichsverkehrsblatt B Nr. 21 vom 29. September) entnehmen wir, daß bei einer Geschwindigkeitsbegrenzung der Hilfsschlepper auf 20 km/Std — bis 31. Dezember 1942 — die Fahrerlaubnis der Klasse 3 als ausreichend angesehen werden kann.

*

Auch in Hannover

werden jetzt — wie vorher schon in München und Wiesbaden — auf Leuchtgas umgestellte Autobusse in Betrieb genommen, die ihren Kraftstoff in einem Sack auf dem Dach mit sich führen.

*

Auf 1 550 000 Tonnen

belief sich die Rohgummierzeugung der Welt im Jahre 1940. An ihr waren Niederländisch-Indien und Britisch-Malaia zu je 42 v. H. beteiligt, so daß mit diesen Gebieten sechs Siebentel der Gesamterzeugung zugunsten Japans den Feindmächten verlorengegangen sind.

*

Meldung von Lehrlingen als Kriegsfreiwillige

Die Meldungen von Kriegsfreiwilligen werden den Arbeitsämtern zugeleitet, damit geprüft werden kann, ob der Kriegsfreiwillige an seinem Arbeitsplatz entbehrlich ist. Für Lehrlinge bestehen Anordnungen des Reichswirtschaftsministers, wonach die Industrie- und Handels-

kammern die Zulassung zu einer vorzeitigen Lehrabschlußprüfung verweigern können, wenn die beruflichen Leistungen nicht über dem Durchschnitt stehen. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeits-einsatz hat die Landesarbeitsämter veranlaßt, dafür zu sorgen, daß die Arbeitsämter vor einer Entscheidung über die Frage der Entbehrlichkeit mit der Industrie- und Handelskammer Fühlung nehmen. Auf diese Weise soll eine unterschiedliche Auffassung dieser beiden Stellen vermieden werden.

*

Ein großer Operationswagen

ist für das Deutsche Rote Kreuz entwickelt worden. Der 3,60 m hohe Wagen, dessen Innenraum durch Herausschwenken der Seitenwände auf eine nutzbare Breite von 5,35 m gebracht werden kann, ist mit einer Klimaanlage ausgerüstet, welche die Einhaltung einer gleichmäßigen Temperatur im Innenraum ermöglicht. Eine besondere Stromquelle für Beleuchtungszwecke und medizinische Anwendung ist auf einem Anhänger untergebracht.

*

Die Gummierzeugung Malayas und Sumatras

wird von den japanischen Militärbehörden stark vorangetrieben und bald den Vorkriegsstand erreichen. Interessant ist die angesichts der sehr hohen Erzeugung geplante Verwendungsmöglichkeit als Benzinersatz.

*

Noch eine Urkundenfälschung.

Auch die Stechuhr ist Urkunde, und ihre Verfälschung ist strafbar! Also nicht nur der Bieruntersatz und die Stromzähluhr, von der wir im letzten Heft erzählten. Vor der Essener Strafkammer mußte sich daher ein Mann wegen Urkundenfälschung verantworten, der bei Beginn der Schicht für einen Kameraden, der erst mit zwei Stunden Verspätung zur Arbeit kam, die Uhr gestochen hatte.

*

Wir bauen auch im Kriege Straßen!

Ganze tausend Kilometer fester Straßen wies das Generalgouvernement bei der Übernahme durch die deutsche Verwaltung auf. Seitdem wurden 2600 verbreitert und mit neuem Belag versehen, 600 neue Brücken gebaut und — was für den Winter im Flachland besonders wichtig ist — rund 5000 km Schneezäune längs der Straßen aufgestellt. Auch in Bulgarien sind deutsche Organisation und deutsche Maschinen maßgeblich beim Straßenbau beteiligt. Das dort vorhandene Straßennetz von insgesamt 33 000 km Länge hat nur 3000 km Hauptstraßen, von denen jedoch nur 420 km gepflastert sind, während weitere 66 km Betonstraßen und 9 km Steinstraßen mit Teerüberguß zur Verfügung stehen. Hier findet die sachkundig helfende OT. also ein weites Feld. In Rumänien sind es deutsche und ita-

Spähtrupps am Himmel



BERKO

Spähtrupps der Straße

... könnte man unsere bekannten Lichtanlagen nennen. Wenn sie zeitweise nicht erhältlich sind; denken Sie daran: Auch wir arbeiten für den Endsieg!

50 Jahre **B. Goldberg** 1. August **1892**
Köln

50 Jahre **Gold-Rad** |

50 Jahre **Qualität** 1. August **1942**

Die Dures  **Fahrrad-Bremsnabe**

gibt Sicherheit

durch Rollenantrieb und Klauenbremsung.

Zwar kann die Lieferung zur Zeit nur in beschränktem Umfange erfolgen, doch kommen die jetzt gesammelten Erfahrungen allen DUREX-Fahrern nach dem Kriege zugute.

Präzision-Werke, Bielefeld

Poröser Fahrradschlauch?

So einfach
dichte ihn mit

ANTIPIR

Das gebrauchsfertige Dichtungsmittel für poröse Gummiluftschräuche aller Art
Hersteller: Chininfabrik Braunschweig Buchler & Co.

Ruberg

ROLLEN - HÜLSEN - DUPLEX - TRIPLEX - **KETTEN**

RUBERG & RENNER Kettenwerke HAGEN-WESTE

»JLU«

die Schlauchdichtungspaste!

Alleinverkauf für Berlin, Brandenburg und Pommern:

Großhandlung Willy Fischer
Berlin-Wilmersdorf
Gasteiner Straße 14

Abzieh-Schlebe-Bilder

für die Fahrradbranche

Abziehbilderfabrik
Friedr. Bentlage
Bielefeld 24

BALACO



LATERNENFABRIK BARTHEL, LANG & CO. CHEMNITZ

GRÜN

Schutzbleche

DEUTSCHE ERZEUGNISSE
HÖCHSTER QUALITÄT -
IN ALLEN AUSFÜHRUNGEN

Vorderrad-Gabeln

Milsper Metallwarenfabrik:
HERMANN GRÜN • KOM.-GES.
MILSPE / WESTFALEN

HWE



HEIDEMANN-
WERKE EINBECK

FAHRRÄDER FAHRRADANHÄNGER FAHRRADRAHMEN

lienische Firmen, die in Gemeinschaftsarbeit den Ausbau des zwar 73 000 km umfassenden, jedoch lediglich auf 2000 km Länge einen zeitgemäßen Oberbau aufweisenden Straßennetzes vornehmen. In Kroatien ist die Organisation Todt mit der Weiterführung der Autobahn von der deutschen Grenze nach Serbien beschäftigt, von der ein Teil bereits dem Verkehr übergeben werden konnte.

*

Außenwerbung mit Nachbarn abstimmen.

Zu der oft erörterten Frage, wie weit bei der Anbringung von Werbeschildern am Hause die Belange des Nachbarn berücksichtigt werden müssen, hat das Sächsische Obergerichtsverwaltungsgericht in einem Urteil Stellung genommen. Es führt aus, daß die Verwaltungsbehörden rechtmäßig handeln, wenn sie bei der Zulassung von Werbeschildern, die in den Luftraum über die Straße ragen, auch die Interessen billigerweise berücksichtigen, die andere

Anlieger an dem Vorhandensein der Straße und des Luftraumes darüber haben. Es entspreche dem aus der Gemeinschaftsordnung hervorgehenden Recht, daß den Nachbarn die Benutzung und der Ausblick auf die Straße, die unmittelbar an ihr Haus heranreicht, nicht durch Maßnahmen anderer Anlieger in einem Umfange verkümmert wird, der über das gewöhnliche den örtlichen Verhältnissen entsprechende Maß hinausgeht.

*

Unter staatliche Kontrolle

sind nach einem neuen Gesetz der argentinischen Regierung die Ölfelder des Landes gestellt worden. Von dieser Maßnahme werden besonders die amerikanischen Gesellschaften, die bisher an der Ausbeute der argentinischen Erdölfelder maßgebend beteiligt waren, betroffen. Bekanntlich gehört Argentinien zusammen mit Chile zu den südamerikanischen Län-

dern, die eine selbständige Haltung gegenüber der Eroberungspolitik Roosevelts einnehmen.

*

Daß nicht erst der Genuß,

sondern schon die Aussicht auf geistige Getränke die Menschen aus ihrer Lethargie zu reißen vermag, erhellen zwei Meldungen aus Japan und Frankreich. Wer im Departement Seine 200 g Altkupfer abgibt, erhält dafür einen Liter Rotwein. In den ersten vier Tagen des Bestehens dieses amtlicherseits eingerichteten Tauschgeschäftes wurden 100 Tonnen Kupfer gegen eine halbe Million Liter Wein ausgetauscht. In Japan erhalten die Köhler, die in ihren Meilern die für den Betrieb mit Generatorkraftfahrzeugen so wichtige Holzkohle brennen, pro Monat zehn Flaschen des sonst heute schwer erhältlichen Reisweines — und analog mit dem riesenhaft angewachsenen Bedarf an Holzkohle ist deren Erzeugung gestiegen!



Vom Radsport

Lohmanns eindrucksvolle Siegesserie —
Schindler immer noch ein harter Gegner —
Deutschland—Ungarn 21:20

Die Radrennzeit auf offenen Bahnen nähert sich ihrem Ende, denn schon am kommenden Sonntag leitet die Deutschlandhalle die Hallenrennzeit mit einem bunten Programm ein. Es ist daher angebracht, einen kurzen Rückblick auf die letzten Ereignisse im Stehersport zu werfen, denn der Sport hinter Motoren wird auch in der bevorstehenden Winterrennzeit in der Deutschlandhalle wieder im Mittelpunkt der Wettkampffolgen der einzelnen Renntage stehen.

Mit wechselndem Glück bekämpften sich in den letzten großen Wettbewerben hinter Motoren Walter Lohmann und Kurt Schindler, die im deutschen Stehersport gegenwärtig eine Vorrangstellung einnehmen. Nachdem Lohmann im „Großen Preis der Stadt Erfurt“ und im „Großen Preis von Nürnberg“ zwei eindrucksvolle Siege vor seinem schärfsten Gegenspieler Schindler davongetragen hatte, feierte er im „Niedersachsenpreis“ zu Hannover einen um so leichteren Sieg über Schorn, Hoffmann, dem alten Schweizer Heinrich Suter, dem Hannoveraner Werner und dem Holländer Groenewegen, als Schindler infolge Motorschadens um den Lohn seiner Anstrengungen gebracht wurde. Dies war für den Chemnitzer um so bedauerlicher, als er nach einem zugehenden Siege im ersten 30-km-Lauf aussichtsreich in die weißen Läufe gegangen wäre. Auf seiner Heimatbahn in Bochum war auch Schindler dem schnellen Lohmann nicht gewachsen, aber im „Europa-Preis“ zu Nürnberg mußte der Bochumer die Überlegenheit des Sachsenmeisters Schindler anerkennen und sogar dem Berliner Hoffmann den zweiten Platz überlassen.

Daß diese letztere überraschende Niederlage des früheren Deutschen Stehermeisters auf eine vorübergehende Indisposition zurückzuführen war, bewies Walter Lohmann am letzten Sonntag in Zürich durch einen in eindrucksvoller Haltung über internationale Gegner davongetragenen Sieg. Der Westfale siegte ganz überzeugend vor dem schweizerischen Exmeister Heimann, dem diesjährigen Überraschungssieger in der schweizerischen Stehermeisterschaft, Besson, dem Italiener Guerra und den beiden Schweizern Martin und H. Suter. Mit diesem Siege über erprobte internationale Gegner hat Lohmann zugleich bewiesen, daß er im internationalen Stehersport nach wie vor an erster Stelle steht, und daß es zur Zeit kaum einen Dauerfahrer geben dürfte, der sich dem Bochumer überlegen zeigen könnte. — Kurt Schindler benutzte die Abwesenheit seines Rivalen Lohmann am gleichen Tage zu einem schönen Siege im „Goldenen Rade von Braunschweig“, das der Chemnitzer als augenfällig bester Mann mit erheblichem Vorsprung vor Hoffmann, Schorn, Weckerling, dem Holländer Groenewegen, dem Dänen Danholt und dem gestürzten Hannoveraner Werner zu seinen Gunsten entschied. Schindler und Lohmann werden daher in den kommenden Wettbewerben der Dauerfahrer in der Deutschlandhalle wahrscheinlich eine tonangebende Rolle spielen, wobei die Treffen, in denen sich die beiden Rivalen gegenüberstehen, einen besonderen Reiz auf die Besucher der Deutschlandhalle ausüben werden. Dabei hat Schindler bereits eine achtzehnjährige Rennfahrerkarriere hinter sich, aber mit dem Sachsen scheint es so zu gehen wie mit dem guten Wein, der mit dem zunehmenden Alter immer besser wird. In der Deutschlandhalle trifft Schindler am Sonntag auf Hoffmann, Schorn und Ehmer, denen er sich überlegen zeigen dürfte.

Unsere Amateure haben im Laufe dieser Rennzeit viele schöne Erfolge in internationalen Begegnungen gegen Mannschaften aus Italien, Dänemark, der Schweiz und Ungarn davontragen können. Nach diesen Erfolgen sah man daher dem Rückkampf mit den ungarischen Amateuren in Budapest, der am letzten Sonntag vor sich ging, mit großem Vertrauen entgegen. Aber unsere Vertreter mußten sich gewaltig anstrengen, denn auf ihrer Heimatbahn lieferten die Ungarn ein vorzügliches Rennen, und nur sehr knapp mit 21:20 Punkten konnte die aus den zur Zeit in Wien ansässigen Fahrern Mirke, Aeymans, Chylik und Valenta bestehende deutsche Mannschaft den Länderkampf zugunsten der deutschen Farben entscheiden. Die Deutschen zeigten sich in den reinen Fliegerläufen überlegen und feierten auch im Mannschafts-Verfolgungsrennen einen knappen Sieg, dafür mußten sie aber den Ungarn im Zeitfahren über 1000 m, das von Notas in 1:15 gewonnen wurde, und im Wettbewerb auf dem Zweisitzer den Sieg überlassen. Im letzteren Wettkampf waren die beiden Paare Morvay-Karak und Notas-Nagy vor unseren Paaren Aeymans-Mirke und Chylik-Valenta an der Spitze. Mit diesen Leistungen haben die ungarischen Amateure bewiesen, daß sie seit der letzten Begegnung mit unseren Amateuren gute Fortschritte gemacht haben, so daß ein kommendes Treffen in der ungarischen Hauptstadt möglicherweise auch einmal ein umgekehrtes Ergebnis zeitigen könnte.

H. Stockmann

Firmennachrichten

Handelsregister-Eintragen

Altenburg, Thür. Max Brehm & Co. (Platz der SA. 4b, Handel mit Kraftfahrzeugen und Zubehör). — Pers. haft. Ges.: Frau Charlotte Margarete Knoblauch verw. gew. Brehm, Kfm. Hermann Richard Knoblauch.

Berlin. Wilhelm Baier, Kraftfahrtechnik (Fabrik zur Herstellung von Bestand- und Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, Steglitz, Schloßstraße 46).

Berlin. Nordland-Export G. m. b. H. (Herstellung von Schneeketten, Klarsichtscheiben u. sonst. Kraftfahrzeugzubehör, W 35, Kurfürstenstraße 14—16). Gelösch Geschäftsführer Paul Schulze, Prokuren Arthur Bergner, Dr. Wilhelm Holzapfel, Günther Bodensiek erloschen.

Essen. Stoppa-Fahrgzeugfabrik Hans Möllers (Essen-Stoppenberg, Im Brilken 5). Prokura: Bruno Tilmes.

Frankfurt am Main. Hans Lußmann (Gartenstraße 93, Großhandlung der Fahrzeugbranche).

Leipzig. Martha John (Handel m. Fahrrädern usw., W 31, Zschochersche Str. 71). — Einzelprokura: Otto Herbert Hans John.

München. Georg Töpfer (Fabrikation von Automobilbedarfsartikeln, Hohenzollernstraße 29 G.). — Als pers. haft. Ges. eingetreten: Maschinenbauing. Dietrich Flössel. Firma geändert: Georg Töpfer O. H.

Rendsburg. K. & H. Kirchner (Fahrradhandlung). — Alleininh.: Karl Kirchner. **Wien.** „Lumag“ Kinderwagen- und Fahrradfabrik G. m. b. H. (VII., Halbgasse 15). — Gesamtprokura: Rudolf Lacina.

Bücherschau

Autoelektrik. Von Ing. Hermann Kümmer. 5. neu bearbeitete Auflage 1942. 202 S. mit 177 Abb. Dr. Max Jänecke Verlagsbuchhandlung, Leipzig. Preis 3,80 RM.

Anläßlich des Erscheinens der 4. Auflage haben wir hervorgehoben, daß das Werk von Kümmer hervorragend geeignet ist, in den ganzen elektrischen Kram einzuführen, der sich um das Kraftfahrzeug gruppiert und der vielen sonst absolut beschlagene Kraftfahrzeughandwerker ewig ein Buch mit sieben Siegeln zu bleiben droht. Das gilt auch für die soeben erschienene neu bearbeitete 5. Auflage, die auch schon die neuesten Verdunkelungsvorschriften verarbeitet. Das Buch ist trotz der Schwierigkeit der Materie absolut gemeinverständlich geschrieben.

KLEINE ANZEIGEN

Annahmeschluss: Dienstag vor Erscheinen. Aufnahme ausnahmslos nur wie hier zu sehen. Dafür keine Wartezeit. Je 5 mm Höhe kosten RM —,90. Druckstöcke nicht zulässig. Zifferanzeigen RM —,50 Zuschlag.

Motorrad-Zubehör

Drehgriffe, nickel und chrom, Motorradfelgen und Speichen, regl. Hebel, Gummi-Kabelbänder, Licht- und Stoppschalter, Kickstartermuffen, Decken 26×2,85 u. 27×3,50, Aschenbecher u. Blumenvasen (verchromt), Steib-Beiwagen. H. Schulte G. m. b. H., vorm. Carl Hentschel, Hannover, Marktstraße 62.

Gesucht normal.

Kettenrad z. Anschrauben etwa 36 Zähne oder kl. Rad 25 Zähne, auch gebraucht. Angeb. unter B. C. 7788 an die FKZ, Berlin W 35.

Tausche

3 Schläuche 22×1¼" und 1 Schlauch 22×1½" geg. 28×1½". Angeb. unter D. E. 7789 an die FKZ, Berlin W 35.

Wegen Betriebsumstellung **suchen wir dringend:**

1—2 Gewindefräsmaschinen für kurz. Gewinde, 1—2 Drehbänke, 1 Revolverdrehbank, 1 Säge, mögl. m. Einzelantrieb, 220 Volt, in gt. gebrauchsfähigem Zustand zu kaufen, oder während des Krieges zu leihen. Zuschriften unter F. G. 7790 an d. FKZ, Berlin W 35.

Kaufe einen

45—50 cm Sportrahmen hoch. Entsprechende Offerten erbeten unter C. Szymansky, Sommerfeld, N.-L.

Fahrrad - Anhänger - Kupp-lungen m. Gummipuffer, Stück 3,35 RM, 15 kg. Eisenschein für 100 Stück. Upmeyer, Hannover, Marktstraße 45.

Dauernadeln

rasch lieferbar. Willy Albert, Großhandlung, Dresden - A 1, Pfargasse 8.

Elektrokarren

zu kaufen gesucht. Angeb. unt. X. Y. 7784 an d. FKZ, Berlin W 35.

Suche 1 Kinderdreirad gegen Rohrgepäckträger **einzutauschen.**

Angebote unter V. W. 7783 an die FKZ, Berlin W 35.

Konstruktion von

Fahrrad-Rahmen

übernimmt zu günstigen Bedingungen Schweiz. Fahrradwerk, Rohmaterial müßte geliefert werden. Off. unt. H. I. 7793 an die FKZ, Berlin W 35.

Lizenzen

Massenartikel, DRP. Defekte Fahrradmäntel werden durch Auflegen der Manschette, DRP., sofort gebrauchsfähig gemacht. Lizenz für sämtl. Gaue wird vergeben, Anfragen an Joh. Sautter, Augsburg, Annastr. 6.

Gewindeköpfe,

Torpedo, sowie alle Walzenantriebe für Freilaufnaben werden Ia nachgeschliffen u. kurzfristig zurückgesandt. Preis pro Stück 0,45 RM. Hermann Bartels, Hannover, Grünstraße 15.

Fahrradkabel

60 cm, 140 cm, 165 cm, 200 cm, sofort lieferbar. Fordern Sie Muster und Preise an. Hans und Walter Reinhold, Selbitz Obfrk.

Original-Jlo-

Austausch-Wellen, Austausch-Zylinder, Einzelteile. Graetzin-Vergaser, Ersatzteile, prompt ab Lager Frankfurt a. M. am Eingangstage der alten Teile lieferbar, ExpresSENDungen Frankfurt/Main, Hauptbahnhof, Fahrzeugteile-Großhandlung A. Key-schmidt, Frankfurt a. M., Nidda-straße 45, Telefon 31287, 32226.

Suche Haushalt Nähmaschine

zu kaufen. Evtl. Tausch gegen neues Akkordeon 34/80, 3chörig, 2 Register oder Fahrradteile und Eisenscheine. Albert Hoppe, Jülich (Rhld.), Kl. Rurstraße 21.

Gepäckträger

für Wehrmachtlieferungen in beschränktem Umfang noch lieferbar. Zuschriften erbeten unt. P. Q. 7799 an d. FKZ, Berlin W 35.

Fahrradgeschäft

m. Reparaturwerkstatt, Inventar und gutem Warenlager, unter handelsgerichtl. eingetragener Firma, in bester Geschäftslage von Leipzig, wegen Todesfall sofort zu verkaufen. Kaufpreis etwa 12 000 RM. Angebote unter Z. A. 7787 an d. FKZ, Berlin W 35.

2 neue Jlo-Motoren

60 ccm, zum Einbau für Fahrrad, zu verkaufen. Offerte unt. J. K. 7794 an die FKZ, Berlin W 35.

Fahrrad-Anhänger

ständig zu kaufen ges. A. Lincke, Hannover, Christuskirche.

1-2 Gewindefräsmaschinen

für kurzes Gewinde, 1 bis 2 Drehbänke, etwa 1 m Bettlänge, 1 Schnellsäge, 1 Friktions-spindelpresse, etwa 50 Tonnen, mit Einzelantrieb, 220 Volt, in gutem, gebrauchsfähigem Zustand für Betriebsumstellung dringend zu kaufen, oder während des Krieges zu leihen ges. In Tausch könnten evtl. gegeben werden:

1 Acetylenentwickler 50 kg 1 Farbspritz - Anlage, kompl., 1 Francotyp - Apparat, 2 Schreibmaschinen in gutem Zustand. Zuschriften unter L. M. 7795 an die FKZ, Berlin W 35.

3 bereifte Victoria-

Saxonetten, fabrikneu, m. Vorderfedergabel, gegen Fahrradteile zu tauschen gesucht. Angebote unter T. U. 7781 an die FKZ, Berlin W 35.

Fahrradgeschäft

mit Grundstück zu kaufen gesucht. Off. unt. N. O. 7797 an die FKZ, Berlin W 35.

Jeden Posten

Karbidlampen

für Haus und Stall zu kaufen gesucht. Eilangebote an Wilh. Renters, Elbing, Wpr., Alter Markt 65.

Gesucht

für Rahmen- und Felgen-fabrikation, Öfen bzw. Löt- und Schweißgeräte, Emaillieranlagen, Rohrbiegemaschinen, Wulstfelgenpresse, Richtplatte u. Werkzeuge. Todtenhöfer Akt.-Ges., Berlin W 9, Potsdamer Str. 12.

Dynamokabel

für sämtliche Fahrradbeleuchtungen in nur erstklassiger Ausführung, sämtliche sonstigen Leitungsdrähte und Kabel. Wilhelm Missing, Hamburg 24.

„Jlu-Schlauchdichtung“ Alleinverkauf für Bremen, Oldenburg, Osnabrück, Ost-Friesland, Nord - Hannover, Lüneburger Heide, mit Auslieferungslager, durch Firma W. Stoll, Fahrräder, Motorräder und Zubehörteile, Bremen, Hafenstraße 74.

Für meine Betriebe in Danzig-Gotenhafen u. Krakau suche ich **bilanzsichere Buchhalter** perf. Stenotypistinnen u. Lagerverwalter z. baldmöglichst. Eintritt in aussichtsreiche Dauerstellung. Walter Schulte, Borgward-Automobile, Danzig, Dominikswall 8.

Drehbank

neu oder gebraucht, mit 220 Volt Wechselstrommotor, einzeln od. gekupp., 100—150 mm Spitzenhöhe, 0,50 m bis 1 m Drehlänge, gesucht. Gebe ev. Fahrradteile. Angebote an Walter Försterling, Darlingerode am Harz, Fahrradhandlung.

Elektr. Rücklichter

mit Prüfzeichen, Kabel u. Birne, 1,14 RM ab 50 Stück frk., Rücklicht-Fassungen für alle Fabrik. passend, 100 Stück 15 RM, Dynamokabel 100 Stück 7 RM, Rücklichtkabel 100 Stück 13 RM, Felgenbänder 100 Stück 14,50 RM, Antipor 24 Stück 11,52 RM. Kurt Büttner, Fahrrad-Großhandlung, Bremen 10.

Ich kaufe

jeden Posten Fahrradteile, ganz gleich, was für welche, auch Rahmen m. u. ohne Tretlager od. ohne Gabel sowie Fahrradtachometer u. Kilometerzähler, Nähmaschinenlichter, Nähmaschinenöl und Beleuchtungen gegen sofortige Kasse. Angebote sind zu richten an Fahrradbauer, Sonneberg, i. Thür.

Für Radrennsport

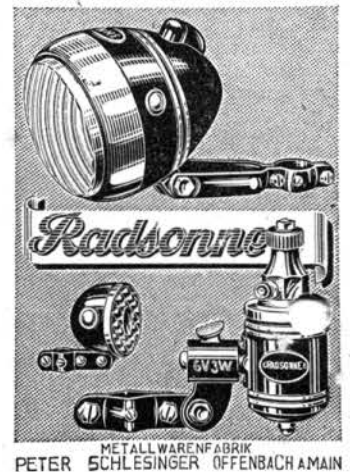
kaufe ich sämtliche Artikel. Vertrieb E. Schulze, Luckenwalde, Hindenburgstraße 16d.

Jeden kleinsten oder größten Posten

Schallplatten oder -Bruch kauft Klasing & Co. G. m. b. H., Berlin W 35.

Erfindung zu verk.

Anhänger bzw. Handkarre einschließlich neuartiger freier Bereifung, unerreichte Konstruktion. S. Kaeseler, Ing., Sprockhövel, Westf.



GRITZNER-KAYSER AG
KARLSRUHE-DURLACH



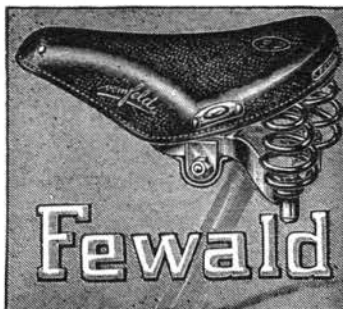
WERK
ERSTKLASSIGER MARKENRÄDER



Vom Hochrad bis zur Rennmaschine F & H Stahlkugeln

in allen Entwicklungsstufen des Fahrrades — vom Hochrad bis zur heutigen Rennmaschine — haben F & H Stahlkugeln den Fortschritt hervorragend gefördert. Diese kleine unscheinbare Stahlkugel machte erst die Idee des Fahrrades als Verkehrsmittel lebensfähig; sie schenkte ihm die Vorteile der rollenden Reibung in allen Lagerstellen und trug so zur Betriebssicherheit und Wirtschaftlichkeit des Fahrrades bei. 50jähriger Erfahrung beruht die Fertigung der heute überall auf dem Weltmarkt bevorzugten F & H Stahlkugeln, kenntlich an der grünen Originalpackung mit der roten Löwenmarke.

**VEREINIGTE
KUGELLAGERFABRIKEN
A.-G. • SCHWEINFURT**



mit nahtloser Textildecke
Carl vom Feld
Sollingen-Wald
Lieferung nur an Fabriken und Grossisten



**Ab Lager
lieferbar!**

	Einsatzgewicht
Elektrische Rücklichter	9 kg
Fassungen zu dto.	1 kg
Vorder- und Hinterradkabel	0,4 kg
Rückstrahler für Handwagen	5 kg
Rückstrahler für Fuhrwerk	7 kg
Rückstrahler für Fuhrwerk Δ mit Kette	20 kg
Rückstrahler für Auto	6 kg

Othoff & Wurm, Volmarstein-Ruhr

PATRIA
W K C

*das
Fahrrad
mit dem man
Freundschaft
schließt!*

**PATRIA WKC FAHRRADFABRIK
HANS A. MAY • SOLINGEN**

Milchkannenträger
DRGM.
Verstellbar, für 10—20-Ltr.-Kannen
Ohne Riemenbefestigung
1000fach bewährt
Stutenbäumer & Ottens
Beckum in Westfalen

Spiralfedern



MUHR & BENDER
ATTENDORF N.W.

Greif & Schlick, Coburg

Gegründet 1879 Großhandlung Tel.-Adr. „CITO“

*Nähmaschinen-Teile und Zubehör,
Nadeln, Werkzeuge, Fahrräder, -Teile
u. -Zubehör, Kraftfahrzeugmaterial*

Nabenputzringe
„WARO“ DRGM.
millionenfach bewährt
ständig nachbestellbar
Es lohnt sich Angeb.u.
Gratismust. anzuford.
Walter Rose/Peitz N.-L.3

**Öler,
Fetter,
Schmier-
geräte**
für Fahrzeuge
und Maschinen

WILHELM LAHR & Co.
STUTTGART-S., Paulinenstraße 5

SCHMITT'S ORIGINAL

K. SCHMITT u. Co. G.m.b.H. Mannheim

Fahrrad-Anhänger
Geschäfts-Zwei- u.
Dreiräder

Lieferung nur durch den Großhandel

Geier - Fahrradwerk
Ernst Upmeyer & Söhne
Lengerich in Westfalen

KABEL für elektr. Fahrradbeleuchtungen
ROBERT HUGO
HAMBURG, Mönckebergstraße 19

Abziehbilder
Nürnberger Abziehbilderfabrik
TROEGER & BUECKING
Nürnberg - O. Rennweg 45

Die bewährten

FAHRRÄDER

**MOTOR-
FAHRRÄDER**

NACH DEM KRIEGE WIEDER DURCH
DEN FACHHANDEL ZU BEZIEHEN

GUSTLOFF-WERKE
WAFENWERKSUHL

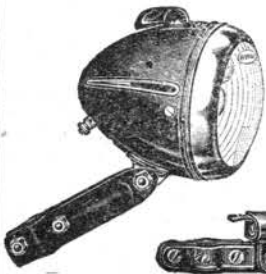


ODENWALD-REIFEN



RIEMANN

Die weltbekannten höchstprämiierten Qualitäts-Erzeugnisse



Riemann-Spezial-Fabrikate:

Fahrrad - Beleuchtungen
Kraftfahrzeug - Beleuchtungen
Signalhupen für Kraftfahrzeuge

Herm. Riemann, Chemnitz 14 Ez.

Gegründet 1866



**Felgen und Schutzbleche
für Fahr- und Motorräder**

**Nahtlose und geschweißte
Präzisionsstahlrohre**

«KRONPRINZ» AKTIENGESELLSCHAFT
FÜR METALLINDUSTRIE
SOLINGEN-OHLIGS



FAHRRÄDER UND MOTORRÄDER

STEYR-DAIMLER-PUCH AKTIENGESELLSCHAFT
STEYR-GRAZ-WIEN-BERLIN-LINZ-SALZBURG
AGRAM-BUDAPEST-BUKAREST-KRAKAU-SOFIA-WARSCHAU



TEWES & Co.

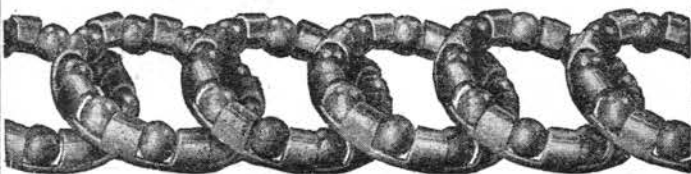
Düsseldorf

Karl-Anton-Straße 13

Nähmaschinen-Ersatzteile und Zubehör

Ölmeßapparate

rund und viereckig, bis zu 50 Liter Inhalt,
wieder prompt lieferbar

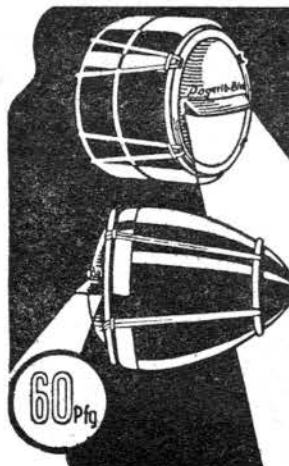


Für alle Fahrradlagerungen:

Markes-Kugelhalter

Seit über 35 Jahren bewährte Konstruktion

Markes & Co. Kom.-Ges., Lüdenscheid



„Rogerit-Blende“

Modell 41

Verkaufspreis 60 Rpf.
mit Ring . . 65 Rpf.

Nach den neuesten Vorschriften!
Durch mehrere DRGM. geschützt.
Von der Reichsanstalt der Luftwaffe
zugelassen.

Einzelhandel 33 1/3 %

Alleinige Hersteller:

**„Rogerit“
Lichtenberg (Erzgeb.)**
Kunststoffwarenfabrik

Gummilösung und Reparaturmaterial „Victoria“

für Fahrrad-, Motorrad- und Autoreifen

Albert Kienzle, Bietigheim/Württ.

Fabrik für Gummilösung / Tubenfabrik

Lieferung nur an Grossisten

